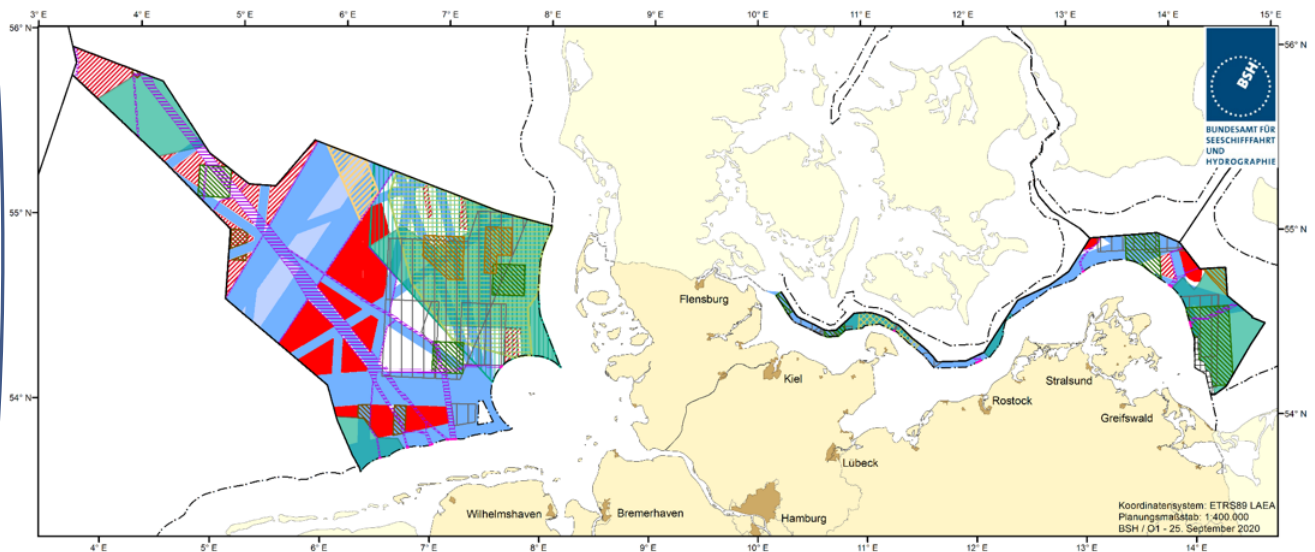




BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Entwurf Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Hamburg, 25. September 2020

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Hamburg und Rostock 2020

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des BSH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhalt

1	Leitbild	1
2	Festlegungen	3
2.1	Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ROG)	3
2.2	Weitere wirtschaftliche Nutzungen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG)	6
2.2.1	Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen	6
2.2.2	Windenergie auf See	10
2.2.3	Leitungen	15
2.2.4	Rohstoffgewinnung	18
2.2.5	Fischerei und marine Aquakultur	20
2.3	Wissenschaftliche Nutzungen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ROG)	22
2.3.1	Meeresforschung	22
2.4	Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 ROG)	23
2.4.1	Naturschutz / Meereslandschaft / Freiraum	23
2.5	Sonstige zu berücksichtigende Belange	28
2.5.1	Landes- und Bündnisverteidigung	28
2.5.2	Luftverkehr	29
2.5.3	Freizeit	30
3	Anhang	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Festlegungen für Schifffahrt in der Nordsee.	31
Abbildung 2: Festlegungen für Schifffahrt in der Ostsee.....	31
Abbildung 3: Festlegungen für Windenergie auf See in der Nordsee.	32
Abbildung 4: Festlegungen für Windenergie auf See in der Ostsee.	32
Abbildung 5: Festlegungen für Leitungen und Grenzkorridore in der Nordsee.	33
Abbildung 6: Festlegungen für Leitungen und Grenzkorridore in der Ostsee.....	33
Abbildung 7: Festlegungen für Rohstoffgewinnung in der Nordsee.	34
Abbildung 8: Festlegungen für Rohstoffgewinnung in der Ostsee.	34
Abbildung 9: Festlegung für Fischerei auf Kaisergranat in der Nordsee.	35
Abbildung 10: Festlegungen für Forschung in der Nordsee.....	35
Abbildung 11: Festlegungen für Forschung in der Ostsee.....	36
Abbildung 12: Erläuterungskarte Naturschutz.	36
Abbildung 13: Festlegungen für Vorranggebiete Naturschutz in der Nordsee.	37
Abbildung 14: Festlegungen für Vorranggebiete Naturschutz in der Ostsee.....	37
Abbildung 15: Festlegung für Seetaucher in der Nordsee.	38
Abbildung 16: Festlegung für Schweinswale in der Nordsee.....	38
Abbildung 17: Festlegung für Vogelzug "Fehmarn-Lolland" in der Ostsee.....	39
Abbildung 18: Militärische Übungsgebiete in der Nordsee	39
Abbildung 19: Militärische Übungsgebiete in der Ostsee.....	40

Abkürzungsverzeichnis

AIS-Daten	Daten aus dem Automatischen Identifikationssystem in der Schifffahrt
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
AWZ Nordsee-ROV	Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee
AWZ Ostsee-ROV	Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee
BBergG	Bundesberggesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
CFP	Common Fisheries Policy
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EU	Europäische Union
FEP	Flächenentwicklungsplan
FFH	Flora Fauna Habitat
GW	Gigawatt
GSBTS	German Small-Scale Bottom Trawl Survey
HELCOM	Helsinki-Kommission
IMO	International Maritime Organisation (Internationale Seeschifffahrts-Organisation)
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (Internationale Union zur Bewahrung der Natur)
KdB	Konzeption der Bundeswehr
km	Kilometer
m	Meter
MARNET	Messnetz automatisch registrierender Stationen in der Deutschen Bucht und der westlichen Ostsee
MARPOL	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
MRO	Maritime Raumordnung
mRO-RL	Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (Richtlinie zur maritimen Raumordnung)
MSRL	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)
OSPAR	Oslo Übereinkommen (Convention for the Protection of the Marine Environment of the North-East Atlantic)

OWP	Offshore Windpark
ROG	Raumordnungsgesetz
ROP	Raumordnungsplan
SAR	Search and Rescue
SeeAnIV	Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung)
SKN	Seekartennull
sm	Seemeile
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
TYNDP	Ten-Year Network Development Plan
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VMS	Vessel Monitoring System
VTG	Verkehrstrennungsgebiet
WEA	Windenergieanlage
WindSeeG	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergieauf-See-Gesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

1 Leitbild

Das Meer in seiner Vielfalt nutzen und bewahren.

Das Meer ist ein besonderer Raum, der vielfältige Funktionen auf sich vereint. Gesunde marine Ökosysteme leisten wichtige Beiträge zu Biodiversität und Klimaschutz und bieten Ökosystemleistungen, von denen Menschen und Regionen profitieren. Verantwortungsvoll genutzte maritime Ressourcen sind die Grundlage einer nachhaltigen Meereswirtschaft, die zukunftsorientiert ist und zum Wohlstand für heutige und künftige Generationen beiträgt. Das Meer und eine sichere Schifffahrt verbinden Menschen, Lebensräume und Märkte und schaffen Möglichkeiten für einen weltoffenen Austausch zwischen Ländern und Kulturen. Der Einsatz klimafreundlicher Technologien im Meer unterstützt die Energiesicherheit und das Erreichen nationaler und internationaler Klimaziele. Gleichzeitig bietet das Meer Raum für Erholung und Freizeit.

Die maritime Raumordnung bewahrt und entwickelt die dem Meer eigenen Nutzungen und Kernfunktionen nachhaltig im europäischen Kontext. Sie trifft Vorsorge für die vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Meeres und gleicht unterschiedliche Ansprüche und Interessen durch umsichtige Abwägung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Belange im Einklang mit nachhaltigen Entwicklungszielen aus.

Das Leitbild konkretisiert sich in folgenden Leitlinien:

- Unterstützung einer kohärenten internationalen Meeresraumplanung und territorialen Kooperation durch die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und auf der Ebene der Regionalmeere.
- Berücksichtigung von Land-Meer-Beziehungen sowie von Transport- und Wertschöpfungsketten durch enge Abstimmungen mit den Küstenländern für eine kohärente Planung.
- Grundlage für eine nachhaltige Meereswirtschaft im Sinne des Blauen Wachstums und im Einklang mit nachhaltigen Entwicklungszielen durch:
 - o Sicherung einer geordneten Raumentwicklung durch Koordinierung der aktuellen und zukünftigen räumlichen Nutzungsansprüche,
 - o Priorisierung meeresspezifischer Nutzungen sowie Maxime einer sparsamen und optimierten Flächeninanspruchnahme sowie der Reversibilität von ortsfesten Anlagen,
 - o Gründung auf den Ökosystemansatz, das Vorsorgeprinzip und eine ganzheitliche Betrachtung der unterschiedlichen Aktivitäten im Meer mit ihren Aus- und Wechselwirkungen sowie kumulativen Wirkungen.
- Die maritime Raumordnung unterstützt
 - o die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs,
 - o die weiteren wirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere die erneuerbaren Energien,
 - o die wissenschaftliche Meeresforschung sowie
 - o die Landes- und Bündnisverteidigung.
- Die maritime Raumordnung leistet einen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes der Meeresumwelt durch

- entsprechende räumliche Festlegungen für die Meeresumwelt und
- Festlegungen zur Vermeidung oder Verminderung von Störungen und Verschmutzungen bei den vorgenannten Nutzungen.

Die folgenden Festlegungen finden im europa- und völkerrechtlichen Rahmen Anwendung, insbesondere unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Fischereipolitik und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹, der Richtlinie zur maritimen Raumplanung² und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.³

¹ vom 10. Dezember 1982, BGBl. 1994 II S. 1798.

² Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung, ABl. L 257 S. 135.

³ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, ABl. L 164, S. 19.

2 Festlegungen

Ziele der Raumordnung sind mit (Z), Grundsätze der Raumordnung mit (G) markiert.

2.1 Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ROG)

Ziele und Grundsätze

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | Die in Abbildung 1 und Abbildung 2 im Anhang dargestellten Gebiete SN1 bis SN17 und SO1 bis SO4 werden als Vorranggebiete Schifffahrt festgelegt.

Bei der Überlagerung von Vorranggebieten für Schifffahrt mit Vorranggebieten zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt genießt die Schifffahrt entsprechend den völkerrechtlichen Vorgaben des SRÜ Vorrang. (Z) | Vorranggebiete
Schifffahrt |
| (2) | Das in der Abbildung 1 im Anhang dargestellte befristete Vorranggebiet Schifffahrt innerhalb SN10 wird bis zum Jahr 2035 festgelegt; es wird danach zum Vorbehaltsgebiet. (Z) | Befristetes Vorrang-
gebiet Schifffahrt |
| (3) | Die Belastungen der Meeresumwelt durch die Schifffahrt sollen reduziert werden. Neben den zu beachtenden Regelungen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) sollen die beste Umweltpraxis gemäß internationalen Übereinkommen zum Meeresschutz und der Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt werden. (G) | Schutz der
Meeresumwelt |

Begründung

In der AWZ übt die Bundesrepublik Deutschland als Küstenstaat nach dem SRÜ keine Hoheitsgewalt aus, ihr stehen nur funktionale Hoheitsrechte zu. In der AWZ gilt grundsätzlich die Freiheit der Schifffahrt nach Artikel 58 Absatz 1 SRÜ. Die Schifffahrtswegfreiheit ist daher bei der Ordnung der Funktionen der AWZ, über die der Küstenstaat Hoheitsrechte ausübt, besonders zu beachten. Insbesondere dürfen nach Artikel 60 Absatz 7 SRÜ künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke und die sie umgebenden Sicherheitszonen dort nicht errichtet werden, wo dies die Benutzung anerkannter und für die internationale Schifffahrt wichtiger Schifffahrtswege behindern kann. Entsprechend räumen das ROG wie auch verschiedene Fachgesetze der Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs bei der Nutzung der AWZ einen hohen Stellenwert ein. Zweck der Erfordernisse zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs ist daher vor allem die Freihaltung wichtiger Schifffahrtsrouten von sie gefährdenden Nutzungen.

Zu berücksichtigen sind dabei vor allem die von der IMO festgelegten Verkehrstrennungsgebiete in Nord- und Ostsee. Darüber hinaus finden die anhand von AIS-Verkehrsanalysen festgestellten tatsächlichen Schifffahrtsrouten sowie die zukünftig als bedeutend identifizierten Verkehrswege Berücksichtigung.

Begründung der Ziele und Grundsätze

Zu (1) Vorranggebiete Schifffahrt:

Die raumordnerischen Festlegungen zur Schifffahrt dienen insbesondere der zusätzlichen raumordnerischen Sicherung nautischer Grundanforderungen im Bereich wichtiger Routen. Etwaige darüber hinaus gehende Anforderungen (nautisch erforderliche Ausdehnung von Schifffahrtswegen / Manövrierraum etc.) bleiben unberührt.

Die Breite der festgelegten Gebiete orientiert sich insbesondere an den Notwendigkeiten der raumordnerischen Grundsicherung eines Routennetzes für die Schifffahrt. Nautische Erwägungen sind hierbei ein wichtiger Belang. Die Vorranggebiete stellen dabei das Grundgerüst dar, das von allen unvereinbaren Nutzungen, insbesondere von Hochbauten, freizuhalten ist.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs werden damit auch für die Zukunft planerisch gesichert, und der Schifffahrt wird ermöglicht, alle regelmäßig befahrenen Wege möglichst störungsfrei und unkompliziert zu nutzen.

In der AWZ der Nordsee werden die VTG Terschelling German Bight und German Bight Western Approach in ihrer gesamten Breite inklusive entsprechender Sicherheitsbereiche als Vorranggebiete festgelegt (SN1 und SN2). Darüber hinaus werden die aus verkehrlicher Sicht identifizierten Hauptschifffahrtsrouten mit einer Breite von 3 Seemeilen (1 Seemeile (sm) entspricht 1,852 km) festgelegt (SN3 – SN17, mit Ausnahme von SN10). Die Breite von 3 sm beruht auf den im Plan 2009 festgelegten Schifffahrtsrouten, welche sich grundsätzlich aus einem 1sm breiten Vorranggebiet und beidseitig flankierenden, ebenfalls jeweils 1sm breiten Vorbehaltsgebieten zusammengesetzt haben. Auf eine Differenzierung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet wird nunmehr verzichtet, da auch die Flächen der ehemaligen Vorbehaltsgebiete für eine nachhaltig sichere Schifffahrt notwendig sind und daher nicht durch andere Nutzungen überwindbar sein dürfen.

Eine Ausnahme bildet die Route SN10, die im Süden den Verkehr aus bestehenden Verkehrstrennungsgebieten im Bereich der Niederlande aufnimmt und im Wesentlichen als Transitroute durch die deutsche AWZ in die dänische AWZ und von dort in die Ostsee führt. Die Route ist im Gegensatz zu den anderen Hauptschifffahrtsrouten außerhalb der VTG sehr viel stärker befahren, zudem verteilt sich der Verkehr aufgrund der Verkehrszu- und abführung breitflächig. Vor diesem Hintergrund werden hier Vorranggebiete entsprechend der erfassten Verkehrsströme festgelegt.

Bei der deutschen AWZ in der Ostsee handelt es sich auf Grund der engmaschigen räumlichen Verflechtungen flächendeckend um einen viel befahrenen Schifffahrtsbereich.

Die aktuelle Verkehrsbetrachtung aufgrund von AIS-Daten bestätigt im Wesentlichen das Bild aus dem Jahr 2009, so dass die bislang festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete weiter Bestand haben. Zusätzlich wird eine Festlegung (SO4) zur Anpassung an die Verkehrsströme und die Festlegungen im Entwurf des schwedischen Raumordnungsplans, getroffen.

Durch die Beachtung bestehender Verkehrsströme wird auch das operative Ziel UZ2-03 zur Verhütung und Bekämpfung von Meeresverschmutzungen und zur Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge und des Notfallmanagements der MSRL unterstützt.

Zu (2) Befristetes Vorranggebiet Schifffahrt:

Der international anerkannte Schifffahrtsweg Den Helder – Skagen (SN10) wird mit weiterhin steigender Tendenz von mehr als 16.000 Schiffen im Jahr befahren und weist eine hohe Lateralverteilung auf, mit einem hohen Anteil von Tankerverkehren im westlichen und einem hohen Anteil von Frachtverkehren im östlichen Bereich von SN10. Die Zunahme des Verkehrs bedarf zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs entsprechender der Schifffahrt gewidmeter Flächen. Daher wird die Schifffahrtsroute SN 10 als Vorranggebiet festgelegt.

Jedoch prüft die Bundesregierung zurzeit gemeinsam mit den Niederlanden und Dänemark verkehrslenkende Maßnahmen wie z. B. ein Verkehrstrennungsgebiet im Bereich des jetzigen Schifffahrtsweges SN 10. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfung sollen entsprechende internationale Initiativen, z. B. Verhandlungen in der IMO, eingeleitet werden. Verlaufen diese positiv, würden die verkehrslenkenden Maßnahmen, da sie unter anderem den Begegnungsverkehr entzerren könnten, sicherheitserhöhend wirken und damit ggf. einen geringeren Platzbedarf für die Schifffahrt bedeuten. In diesem Fall könnten in einer weiteren Fortschreibung des Raumordnungsplans für die Schifffahrt nicht mehr notwendige Flächen mit anderweitigen Nutzungen überplant werden. In Betracht kommt hier eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergie auf See, um die Klimaziele auf nationaler und europäischer Ebene erreichen zu können. Entsprechend werden in Festlegung 2 die eventuell nicht mehr notwendigen Flächen innerhalb des SN 10 als bis 2035 befristetes Vorranggebiet ausgewiesen. Um jedoch zu gewährleisten, dass auch im Falle des Nichterfolgens international abgestimmter verkehrslenkender Maßnahmen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weiterhin gewährleistet bleibt, wird für diese Flächen zugleich ein Vorbehalt für die Schifffahrt ab dem Jahre 2035 festgelegt.

Zu (3) Schutz der Meeresumwelt:

Internationale Vereinbarungen zur Verhütung von Beeinträchtigungen der Meeresumwelt, wie insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe⁴ und das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen)⁵ zielen darauf ab, dass von der Schifffahrt eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Meeresumwelt erfolgt. Neben den verbindlichen Regelungen der IMO sollen die beste Umweltpraxis („best environmental practice“) gemäß OSPAR-Übereinkommen sowie die Helsinki-Konvention von 1992 mit ihren Aktualisierungen (letztmalig am 1. Juli 2014) und der jeweilige Stand der Technik berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeloxid- (SO_x-) Emissionen und Stickstoffoxid- (NO_x-) Emissionen als Teil des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) unterstützt dabei auch das Umweltziel 1 der MSRL: Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung.

⁴ Vom 2. November 1973 (BGBl. 1982 II S. 2, 4) in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 (BGBl. 1982 II S. 2, 24) (MARPOL).

⁵ Vom 22. September 1992 (BGBl. 1994 II S. 1355, 1360).

2.2 Weitere wirtschaftliche Nutzungen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG)

2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen

Ziele und Grundsätze

- | | | |
|-------|---|--|
| (1) | Wirtschaftliche Nutzungen sollen sich untereinander so wenig wie möglich beeinträchtigen. (G) | Gegenseitige Rücksichtnahme |
| (2) | Wirtschaftliche Nutzungen sollen möglichst flächensparend erfolgen. (G) | Flächensparsamkeit |
| (3) | Nach Ende der Nutzung sind feste Anlagen zurückzubauen. Weitergehende oder abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. (Z) | |
| (4) | Wirtschaftliche Nutzungen sollen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen. (G) | Verkehr |
| (5) | Wirtschaftliche Nutzungen sollen die Belange der wissenschaftlichen Forschung nicht beeinträchtigen. (G) | Wissenschaftliche Forschung |
| (6) | Wirtschaftliche Nutzungen sollen die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigen. (G) | Verteidigung |
| (7) | Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für wirtschaftliche Nutzungen sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern nicht beeinträchtigt werden; gleiches gilt, soweit bisher nicht bekannte Kulturgüter aufgefunden werden.

Beeinträchtigungen des Unterwasserkulturerbes einschließlich der diesbezüglichen Forschung sollen vermieden werden. (G) | Kulturerbe |
| (8.1) | Eine Gefährdung der Meeresumwelt, insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen und die ökosystemare Bedeutung des Meeres durch wirtschaftliche Nutzungen, soll vermieden werden; hierzu gehört auch die Berücksichtigung von artspezifisch besonders störanfälligen Zeiträumen und von ökologischen Wechselbeziehungen von Tier- und Pflanzenarten.

Die beste Umweltpraxis gemäß den internationalen Übereinkommen zum Meeresschutz und der Stand von Wissenschaft und Technik sollen berücksichtigt werden. (G) | Vermeidung einer Gefährdung der Meeresumwelt

Beste Umweltpraxis |
| (8.2) | Die Auswirkungen wirtschaftlicher Nutzungen auf die Meeresumwelt sollen auf Vorhabenebene im Rahmen eines Effekt-Monitorings untersucht und ausgewertet werden. (G) | Monitoring |

Begründung

Begründung der Ziele und Grundsätze

Zu (1) Gegenseitige Rücksichtnahme:

Aufgrund der Vielzahl der in der AWZ bestehenden und geplanten wirtschaftlichen Nutzungen, der teilweise großen Rauminanspruchnahme und des dadurch entstehenden Nutzungsdrucks ist es erforderlich, die wirtschaftlichen Nutzungen so zu planen, dass diese sich gegenseitig möglichst wenig beeinträchtigen. Dieser Grundsatz erstreckt sich auf grundsätzlich alle Nutzungen und verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und Koordination. Dies kann etwa durch zeitliche Koordination oder durch Abstandhalten umgesetzt werden. So geht in diesem allgemeinen Grundsatz das Erfordernis aus dem Raumordnungsplan 2009 auf, dass bei Maßnahmen der Rohstoffgewinnung zu vorhandenen Rohrleitungen und Seekabeln ein für sicheren Betrieb und Wartung ausreichender Abstand eingehalten werden muss.

Zu (2) Flächensparsamkeit:

Wirtschaftliche Nutzungen, insbesondere auch Energieerzeugung, sollen möglichst flächensparsam erfolgen. Die deutsche AWZ ist in ihrer Fläche sehr beschränkt, gleichzeitig hat sie für verschiedene Nutzungen und die Meeresumwelt eine hohe Bedeutung. Dem Flächenverbrauch wird daher ein großes Gewicht beigemessen. Dies kann dazu führen, dass für eine Nutzung nicht immer die wünschenswerten, sondern die ausreichende Fläche zur Verfügung steht.

Zu (3) Rückbau:

Dieses Ziel sichert die weitere Flächennutzung nach dem jeweiligen Ende der Nutzung. Aufgrund der begrenzten Fläche ist es für eine nachhaltige Nutzung der AWZ unabdingbar, dass nicht mehr genutzte Anlagen zurückgebaut werden.

Dieser Grundgedanke findet bereits in verschiedenen fachgesetzlichen Regelungen seinen Ausdruck, so etwa in § 55 Absatz 2 Nr. 3 BBergG, § 15 Absatz 1 SeeAnlG und in § 58 Absatz 3 Wind-SeeG und wird hier für alle Nutzungen verallgemeinert. Dabei bleiben die fachgesetzlichen Regelungen und ihre Belange unberührt. Jedoch wird auch bei der fachrechtlichen Entscheidung über einen Rückbau der begrenzte Raum der AWZ zu berücksichtigen sein.

Bereits völkerrechtlich ist in Artikel 60 Abs. 3 Satz 2 SRÜ eine Rückbaupflicht vorgesehen, nach der alle aufgegebenen oder nicht mehr benutzten Anlagen oder Bauwerke zu beseitigen sind, um die Sicherheit der Schifffahrt zu gewährleisten; dabei sind die allgemein anerkannten internationalen Normen zu berücksichtigen, die in dieser Hinsicht von der zuständigen internationalen Organisation festgelegt sind.

Weitergehend als in Artikel 60 SRÜ gründet sich das hier festgelegte Ziel nicht allein auf den Schutz einer Nutzung – der Seeschifffahrt –, sondern dient der dauerhaften Erhaltung der AWZ für alle Nutzungen.

Insbesondere durch den Rückbau von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen soll neuer Platz für die Nachnutzung, z. B. auch das Repowering von Windenergieanlagen, geschaffen werden.

Zu (4) Verkehr:

Das Erfordernis trägt den völkerrechtlichen Vorgaben insbesondere aus Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 7 SRÜ Rechnung. Diese Vorgaben sind bereits in einigen Fachgesetzen konkretisiert, so etwa in § 48 Absatz 4 Nummer 2 WindSeeG und § 5 Absatz 3 Nummer 2 SeeAnIG.

Der Grundsatz spiegelt gleichzeitig die hohe Bedeutung des Schiffsverkehrs für die Bundesrepublik Deutschland und die hohe Bedeutung der deutschen AWZ für den internationalen Schiffsverkehr wider.

Zu (5) Wissenschaftliche Forschung:

Verschiedene Forschungsinstitute für Meeres- und Fischereiforschung, aber z. B. auch das BSH, führen in der AWZ umfangreiche, oft regelmäßig und über lange Zeiträume, Forschungshandlungen auf wiederkehrenden Routen und an gleichen Standorten durch. Durch wirtschaftliche Nutzungen sollen diese Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden, und bei möglichen Konflikten sollen frühzeitig Abstimmungen zu Lösungsmöglichkeiten mit den betroffenen Forschungseinrichtungen erfolgen.

An stationären Messstationen mit fest installierten Messeinrichtungen von Behörden und Forschungsinstituten werden in der Regel fortlaufende Langzeitmessungen durchgeführt. Um die Untersuchungsreihen zur Grundlagenforschung sowie zur Umweltüberwachung nicht zu gefährden, sollen Nutzungen, die diese Messungen beeinträchtigen könnten, einen angemessenen Abstand einhalten.

In Gebieten für Windenergie soll auch die wissenschaftliche Meeresforschung, die nicht direkt im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windparks steht, weiterhin ermöglicht werden. Dazu sollen die Belange der forschenden Einrichtungen bereits im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Windparkprojekte sowie während des Betriebes der Anlagen berücksichtigt werden. Der generelle Ausschluss von Forschungsfahrzeugen in den Windparks, die immer größere Gebiete der Nord- und Ostsee umfassen werden, würde zu einer unangemessenen räumlichen Einschränkung der wissenschaftlichen Forschung im Meeresraum führen. Befahrensregelungen sollen daher auch Belange der wissenschaftlichen Meeresforschung berücksichtigen.

Zu (6) Verteidigung:

Die Landes- und Bündnisverteidigung gehört nicht zu den Funktionen der AWZ, über die das SRÜ dem Küstenstaat Hoheitsrechte einräumt. Nichtsdestoweniger bleibt es aber dem Küstenstaat unbenommen, bei der Planung der Nutzungen, über die ihm Hoheitsrechte eingeräumt sind, seine Belange der Verteidigung zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Bei raumordnerischen Festlegungen sind nach § 17 Absatz 1 ROG Sicherheitsaspekte und damit die Belange der Verteidigung zu berücksichtigen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Bundeswehr ausreichend räumliche und rechtliche Möglichkeiten für Ausbildung, Übungen und Einsatzvorbereitung zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie weiteren mandatierten Einsätzen erforderlich sind.

Die AWZ ist für die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung der Versorgung im Verteidigungsfall unerlässlich. Eine Beeinträchtigung der Landes- und Bündnisverteidigung in diesem kritischen Bereich soll daher vermieden werden.

Eine fachgesetzliche Konkretisierung findet sich bereits in § 48 Absatz 4 Nr. 3 WindSeeG und § 5 Absatz 3 Satz 3 SeeAnlG.

Zu (7) Kulturerbe:

Unter Unterwasserkulturerbe versteht die Konvention der UNESCO alle Spuren menschlicher Existenz, die mehr als 100 Jahre unter Wasser gelegen haben und von historischer oder kultureller Bedeutung sind.

Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch wirtschaftliche Nutzungen zielt darauf, dass in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Vorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Planung von Untersuchungen im Rahmen der Vorhaben berücksichtigt werden können. Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die unmittelbar Erkenntnisse oder Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa Erkundungen des Meeresbodens mit Bohrungen oder seismischen Methoden.

Zu (8.1) Gefährdung Meeresumwelt:

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ROG soll der Raumordnungsplan Festlegungen treffen, die dem Schutz und der Verbesserung der Meeresumwelt dienen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt soll vermieden werden. Unvermeidbare Belastungen sollen soweit wie möglich reduziert werden. Dieser Grundsatz greift ebenfalls bereits bestehende fachgesetzliche Regelungen auf und verallgemeinert sie im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der AWZ unter Anwendung des Ökosystemansatzes.

So ist für die Windenergie auf See oder Stromkabel die Vermeidung der Gefährdung der Meeresumwelt in der Fachplanung und im Einzelzulassungsverfahren bereits ein Prüfungsmaßstab. Gemäß § 48 Absatz 4 WindSeeG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die Meeresumwelt nicht gefährdet wird. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 49 BBergG.

Beste Umweltpraxis:

Bei der konkreten wirtschaftlichen Nutzung sind nicht alle negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden. Im Sinne einer Minimierung sollen daher die bestehende beste Umweltpraxis gemäß OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen und der Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt werden. Die konkrete Umsetzung, etwa die Berücksichtigung von artspezifisch besonders störanfälligen Zeiträumen, ist, soweit vorhanden, in nachgelagerten Planungsebenen, insbesondere Einzelzulassungsverfahren unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vorhabensgebiets, zu regeln.

Der Rückgriff auf den Stand von Wissenschaft und Technik als Maßstab erfolgt, um der bestehenden Unsicherheit und der an vielen Stellen lückenhaften Erkenntnisgrundlage auf See im Sinne des Vorsorgeprinzips und des Ökosystemansatzes Rechnung zu tragen. Dort, wo noch kein Stand der Technik besteht, soll auch der Stand von Wissenschaft und Technik Berücksichtigung finden. Dies war etwa bei der Minimierung von Rammschall lange Zeit der Fall. Dort, wo sich anerkannte Regeln der Technik oder ein Stand der Technik herausgebildet haben, kann auf diese zurückgegriffen werden.

Wo eine dauerhafte wirtschaftliche Nutzung – auch ein Repowering – nicht mehr stattfindet, soll der Naturhaushalt mit dem Rückbau in seinem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt oder in einem den neuen Lebensverhältnissen angepassten Zustand eines neuen ökologischen Gleichgewichts gesichert werden.

Zu (8.2) Monitoring:

Um eine möglichst umweltverträgliche Nutzung der AWZ zu gewährleisten, sollen die Auswirkungen wirtschaftlicher Nutzungen auf die Meeresumwelt im Rahmen eines vorhabenbezogenen Monitorings untersucht werden. Das angestrebte Monitoring kann durch entsprechende Vorgaben der Zulassungsbehörde geregelt werden und entspricht der bestehenden Zulassungspraxis der Fachbehörden. Für die Untersuchung und Überwachung der Auswirkungen von Windenergieanlagen regelt etwa das Standarduntersuchungskonzept des BSH Art und Umfang der erforderlichen vorhabenbezogenen Untersuchungen. Die auf Vorhabenebene gewonnenen Ergebnisse werden für das Monitoring der Durchführung des Raumordnungsplans herangezogen.

Gleichzeitig dient das Monitoring einem weiteren Erkenntnisgewinn und ermöglicht so eine zukünftige nachhaltige Nutzung unter Anwendung des Ökosystemansatzes.

2.2.2 Windenergie auf See

Ziele und Grundsätze

- | | | |
|-------|---|----------------------------|
| (1) | Die in Abbildung 3 und Abbildung 4 im Anhang dargestellten Gebiete EN1 bis EN3, EN6 bis EN13 sowie EO1 und EO3 werden als Vorranggebiete Windenergie auf See festgelegt. (Z) | Vorranggebiete |
| (2) | Die in Abbildung 3 und Abbildung 4 im Anhang dargestellten Gebiete EN4, EN5, EN14 bis EN19 sowie EO2 werden als Vorbehaltsgebiete Windenergie auf See festgelegt. (G) | Vorbehaltsgebiete |
| (3) | Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung sind vorhandene oder zugelassene Rohrleitungen und Seekabel sowie im Rahmen der Fachplanung festgelegte Seekabel zu beachten. Ein für den sicheren Betrieb und die Wartung ausreichender Abstand ist einzuhalten. (Z) | Rohrleitungen und Seekabel |
| (4) | Befahrensregelungen sollen der Fischerei erlauben, ihre Fanggründe auf möglichst direktem Weg zu erreichen. Sie sollen weiterhin die passive Fischerei mit Reusen und Körben innerhalb der Sicherheitszone des Windparks auf Flächen, die nicht im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen oder innerhalb des Bereichs liegen, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird, ermöglichen. (G) | Fischerei |
| (5.1) | Windparks und ihre Sicherheitszonen dürfen von Fahrzeugen der Bundeswehr entsprechend den Grundsätzen der guten Seemannschaft durchfahren werden. (Z) | Verteidigung |

- (5.2) Der Bundeswehr soll, soweit aus deren Sicht erforderlich, die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Anlagen zur Energiegewinnung feste Einrichtungen wie Sende- und Empfangsanlagen zur Landes- und Bündnisverteidigung zu installieren und zu betreiben.

In den unter 2.5.1 (1) aufgeführten militärischen Übungsgebieten sollen die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung nicht erfolgen. (G)

- (6) Der Eintrag von Schall in die Meeresumwelt bei der Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung soll entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik vermieden werden.

Schutz der Meeresumwelt

Es soll eine zeitliche Gesamtkoordination der Errichtungsarbeiten von Anlagen zur Energiegewinnung und damit in räumlichem Zusammenhang stehender Anlagen erfolgen. (G)

Begründung

Für den Bereich der Windenergie besteht ein gestufter Planungs- und Zulassungsprozess. Der Raumordnungsplan regelt auf der übergeordneten Ebene der Planung im Wesentlichen die Gebietskategorien (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sowie weitere Ziele und Grundsätze.

Als fachplanerisches Instrument für die Windenergie dient der Flächenentwicklungsplan (FEP), welcher gemäß §§ 4ff. WindSeeG durch das BSH aufgestellt und fortgeschrieben wird. Der FEP wurde am 28. Juni 2019 erstmalig veröffentlicht und dient der Umsetzung des Ausbauziels für Windenergie auf See gemäß § 1 Absatz 2 WindSeeG. In dem Plan werden überwiegend Festlegungen zu Gebieten und Flächen für Windenergieanlagen, der voraussichtlich zu installierenden Leistung auf den Flächen sowie der Reihenfolge, in der die Flächen zur Ausschreibung kommen sollen, getroffen. Darüber hinaus legt der FEP Trassen, Trassenkorridore, Standorte sowie Planungs- und Technikgrundsätze fest. Gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 1 WindSeeG sind Festlegungen des FEP insbesondere unzulässig, wenn sie mit den Erfordernissen der Raumordnung nach § 17 Absatz 1 des ROG nicht übereinstimmen.

Begründung der Ziele und Grundsätze

Zu (1) Vorranggebiete:

Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie sind zunächst die im FEP 2019 festgelegten Gebiete O-1 und O-3 (Ostsee), N-1 bis N-3 sowie N-6 bis N-13 (Nordsee) und mögliche Erweiterungen der Gebiete N-9 bis N-13 in nordwestlicher Richtung, die sich durch angepasste räumliche Festlegungen für die Schifffahrt ergeben. Diese Gebiete werden als Vorranggebiete EN1 bis EN3 sowie EN6 bis EN13 (Nordsee) und EO1 und EO3 (Ostsee) festgelegt.

Durch den Umfang der festgelegten Vorranggebiete für Windenergie auf See soll die Umsetzung eines erhöhten Ausbauziels gemäß des vom Kabinett am 3. Juni 2020 beschlossenen Entwurfs

eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften (WindseeG-Entwurf)⁶, d. h. mindestens eine installierte Leistung von 20 GW bis 2030, gewährleistet werden.

Zu (2) Vorbehaltsgebiete:

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Windenergie dient der Sicherung von Flächen zum weiteren Ausbau der Windenergie auf See über den Zeitraum 2030 hinaus. Zwar besteht derzeit kein über 2030 hinausgehendes gesetzliches Ausbauziel für die Windenergie auf See, der Bedarf für den weiteren Ausbau lässt sich jedoch unter anderem aus § 1 Satz 2 Nummer 3 EEG ableiten, nach dem ein Anteil erneuerbarer Energien von 80 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2050 als Ziel gesetzt wurde. Darüber hinaus sieht das 2019 vom Bundestag verabschiedete Klimaschutzgesetz eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 vor, wobei der Ausbau der erneuerbaren Energien eine wesentliche Maßnahme darstellt. Desweiteren legt § 1 Absatz 2 WindSeeG-Entwurf ein Ausbauziel von 40 GW bis 2040 fest.

Ebenso sieht der am 26. Juni 2020 durch die BNetzA genehmigte Szenariorahmen 2021 – 2035/2040 der Übertragungsnetzbetreiber je nach Szenario eine installierte Erzeugungsleistung aus Windenergie auf See von 28 bis 34 GW bis 2035 und 40 GW bis 2040 vor. Wesentliche Flächenreserven zur Umsetzung dieser Ziele finden sich nur noch im Bereich nordwestlich der Schifffahrtsroute SN10. Die vorgenannten Ziele sollen durch den Raumordnungsplan gesichert werden, denn sie dienen der Entwicklung der AWZ im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung zukünftiger Generationen. Eine Ausweisung der Vorbehaltsgebiete EN14 bis EN19 als Vorranggebiete kommt auf Grund der fehlenden Datenbasis jedoch nicht in Betracht. Bei dem Vorbehaltsgebiet EO2 sollen im Rahmen nachgelagerter Planungsebenen und Verfahren nicht abschließend bewertbare Fragen zum Thema Vogelzug geprüft werden. Bei den Vorbehaltsgebieten EN4 und EN5 soll zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben eine signifikante kumulative Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums der Seetaucher in der AWZ der Nordsee vermieden werden.

Zu (3) Rohrleitungen und Seekabel:

Um das Risiko der Beschädigung von Rohrleitungen und Seekabeln zu reduzieren und um die Möglichkeiten der Instandhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und Anlagen zur sonstigen energetischen Nutzung auf vorhandene Rohrleitungen und Seekabel gebührend Rücksicht zu nehmen. Es ist ein angemessener Abstand zu diesen einzuhalten.

Die Definition eines angemessenen Abstandes ist Gegenstand der Fachplanung bzw. nach den Umständen des Einzelfalls im jeweiligen Einzelzulassungsverfahren zu behandeln. Die fortschreitende technische Entwicklung (etwa verbesserte dynamische Positionierung von Wartungsschiffen) soll dabei im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme berücksichtigt werden.

⁶ Abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-windenergie-auf-see-gesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Zu (4) Fischerei:

In den bestehenden Windparks in der AWZ ist die fischereiliche Nutzung in der Sicherheitszone des Windparks aus Gründen der Anlagensicherheit ausgeschlossen. Dadurch und durch die großräumige Inanspruchnahme weiterer Gebiete in der AWZ für die Energiegewinnung werden der Fischerei große Flächen entzogen.

Zusätzliche umfangreiche Einschränkungen sind im Rahmen der Europäischen Gemeinsamen Fischereipolitik zu erwarten. Eine mit den Nachbarländern in der sog. Scheveningen Group zunächst für die Naturschutzgebiete der deutschen AWZ der Nordsee in Vorbereitung befindliche Gemeinsame Empfehlung⁷ für fischereiliche Managementmaßnahmen sieht großräumig einen teilweisen, zeitweisen oder völligen Ausschluss bestimmter Fischereitechniken vor. Der Entwurf der Empfehlung befindet sich in der Abstimmung mit den benachbarten Mitgliedsstaaten. Damit wird sich der von der Fischerei bzw. bestimmten Ausprägungen der Fischerei nutzbare Anteil der AWZ voraussichtlich weiter deutlich verringern⁸. Für die Ostsee liegt bislang nur ein koordinierter Vorschlag für Managementmaßnahmen in Bezug auf die bodenberührende Fischerei vor⁹, aber auch hier sind neben den bestehenden Beschränkungen im Bereich der Oderbank weitere Einschränkungen für die Fischerei in den Naturschutzgebieten zu erwarten.

Um diese Einschnitte abzumildern, soll im Rahmen der Fachplanung für den Ausbau der Windenergie sowie bei der Planung und dem Betrieb von Windparks und Anbindungsleitungen eine Prüfung dahingehend erfolgen, welche Aktivitäten im Rahmen einer Mehrfachnutzung unter bestimmten Bedingungen in den Gebieten und ihren Sicherheitszonen zulässig sein können. Insbesondere sollen Fischereitechniken, die mit dem sicheren Betrieb der Anlagen und der Netzanbindung vereinbar sind, berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollen Möglichkeiten sowohl für die passive als auch für die aktive Fischerei geprüft werden.

Das derzeitige Erfordernis orientiert sich am § 15 Absatz 1 Nummer 1 BKompV¹⁰. In dem Bereich einer Sicherheitszone, der durch die äußeren Anlagen eines Windparks begrenzt wird, ist demnach keine passive Fischerei vorgesehen. Außerhalb dieses Kernbereichs kann passive Fischerei mit

⁷ „Joint Recommendation regarding Fisheries Management Measures under Article 11 and 18 of the Regulation (EU) No 1380/2013 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2013 on the Common Fisheries Policy (CFP-Regulation) within the Natura 2000 sites Sylt Outer Reef, Borkum Reef Ground and Dogger Bank as Special Area of Conservation under the Habitats Directive 92/43/EEC of 21 May 1992, and the Natura 2000 site Eastern German Bight as Special Protection Area under the Birds Directive 2009/147/EC of 30 November 2009“ vom 29. Oktober 2018

⁸ In seiner ersten Antwort vom 24.05.2019 an die Scheveningen Group hat die EU-Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen als noch nicht ausreichend beurteilt, um den Fischereidruck und dessen negative Auswirkungen auf die geschützten Arten und Lebensräume in den Schutzgebieten zu verringern. Die Maßnahmen wurden zwar bereits in die veröffentlichten Managementpläne für die NSG in der Nordsee aufgenommen, deren genaue Verortung wird aber als noch nicht abschließend festgelegt beschrieben.

⁹ In den Entwürfen der Managementpläne für die Schutzgebiete der Ostsee (BfN, 2020) wird auf die zu erarbeitenden Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Gemeinsamen Fischereipolitik hingewiesen, deren Ergebnis „zu einem späteren Zeitpunkt“ in die Dokumente Eingang finden soll.

¹⁰ Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) vom 14. Mai 2020, (BGBl. I S. 1088)

Reusen und Körben auch in der Sicherheitszone stattfinden. Dabei sollen die Fanggeräte den sicheren Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigen. Weitergehende Regelungen zur Fischerei innerhalb von Windparks bleiben der Projektebene vorbehalten.

Zu (5.1) Verteidigung:

Mit der Zunahme fester Installationen in der AWZ ist eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeuge der Bundeswehr verbunden. Um eine effektive Landesverteidigung zu gewährleisten, ist bereits im Friedensfall eine Durchquerung bestehender Windparks zu Übungszwecken erforderlich.

Zu (5.2) Verteidigung:

Weiterhin erschweren eine Vielzahl von neu zu installierenden Windenergieanlagen nach Angaben der Bundeswehr die Aufklärung, allerdings bieten die Windparks und ihre Nebenanlagen umfassende Möglichkeiten zur Installation von technischen Geräten. Um eine weitere Beeinträchtigung der Landes- und Bündnisverteidigung zu vermeiden, sollen daher Installationsmöglichkeiten insbesondere für Geräte vorgesehen werden, die der Aufklärung dienen.

Die militärischen Übungsgebiete umfassen Übungsgebiete auf und über See. Die Übungsgebiete auf See sind Flächen auf der Wasseroberfläche sowie die darunterliegende Wassersäule bis zum Meeresgrund. Die Übungsgebiete über See umfassen den Luftraum ab der gebietsfestgelegten Höhe (i. d. R. ab dem Meeresspiegel) bis zur jeweils festgelegten Höhe.

Zur Sicherung der Landes- und Bündnisverteidigung sind ausreichend große und mit vertretbarem Aufwand erreichbare Übungsgebiete erforderlich. Dem trägt diese Festlegung Rechnung.

Zu (6) Schutz der Meeresumwelt:

Durch die Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik werden Schallimmissionen in die Meeresumwelt reduziert. Der Grundsatz entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des BSH und den Festlegungen des FEP 2019. Daher soll auf der konkreten Vorhabenebene während der Installation der Einsatz von wirksamen technischen Schallminderungssystemen zur Wahrung artenschutz- und gebietsschutzrechtlicher Belange vorgesehen werden. Dabei soll das Schallschutzkonzept des BMU für die Nordsee von 2013¹¹ berücksichtigt werden. Bei Windenergieanlagen, die im Vorbehaltsgebiet Schweinswale liegen oder daran angrenzen und / oder an die Vorranggebiete Naturschutz angrenzen, soll zur Vermeidung und Verminderung erheblicher kumulativer Auswirkungen auf die Population des Schweinswals und zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben eine signifikante Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums des Schweinswals in der AWZ der Nordsee durch geeignete und wirksame Maßnahmen von impulshaltigen Schalleinträgen, insbesondere während der sensiblen Zeit, ausgeschlossen werden.

So werden gleichzeitig das MSRL-Umweltziel 6 „Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge“ und das operative Ziel UZ6-04 "Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen für die Nord- und Ostsee" unterstützt.

Sollte sich ein Stand der Technik für den Schallschutz etablieren, ist aus raumordnerischer Sicht ein Rückgriff auf den Stand von Wissenschaft und Technik nicht mehr erforderlich.

¹¹ BMU (2013) Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept).

Zur Vermeidung bzw. Verminderung kumulativer Auswirkungen soll eine zeitliche Gesamtkoordination der Errichtungsarbeiten angestrebt werden. Dies beinhaltet auch die Reduzierung des Schiffsverkehrs für den Bau und den Betrieb und den damit verbundenen akustischen und visuellen Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß durch optimale Bau- und Zeitplanung. Ein unverhältnismäßiger Mehraufwand beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll aus dem Erfordernis der zeitlichen Gesamtkoordination nicht erwachsen.

Eine Zerstörung oder eine erhebliche Beeinträchtigung bekannter Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG soll bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung vermieden werden.

Einzelheiten werden im Rahmen der Fachplanung des FEP und der Einzelzulassungsverfahren für Windenergie auf See geregelt.

2.2.3 Leitungen

Die folgenden Ziele und Grundsätze gelten nicht für die stromführenden Seekabel, die der Verbindung innerhalb eines Windparks dienen (parkinterne Verkabelung).

Ziele und Grundsätze

- | | | |
|-----|--|--|
| (1) | Die in Abbildung 5 und Abbildung 6 im Anhang dargestellten Gebiete LN1 bis LN15 sowie LO1 bis LO8 werden als Vorbehaltsgebiete für Leitungen festgelegt. (G) | Vorbehaltsgebiete |
| (2) | Leitungen sollen in den vorgesehenen Vorbehaltsgebieten geführt werden. (G) | |
| (3) | Leitungen sind am Übergang zum Küstenmeer durch die in Abbildung 5 und Abbildung 6 im Anhang dargestellten Grenzkorridore GN1 bis GN6 und GO1 bis GO5 zu führen. (Z) | Grenzkorridore |
| (4) | Ist in den Bereichen der jeweiligen Grenzkorridore mit den genannten Streckenführungen die räumliche Aufnahmekapazität erschöpft, soll der Leitungsverlauf für zusätzlich erforderlich werdende Leitungen gebündelt und in Abstimmung mit dem betroffenen Küstenland zu geeigneten Übergangsstellen an der Grenze zum Küstenmeer erfolgen. (G) | Geeignete Übergangsstellen am Küstenmeer |
| (5) | Bei der Verlegung von Leitungen soll eine größtmögliche Bündelung im Sinne einer Parallelführung zueinander angestrebt werden. Zudem soll die Trassenführung möglichst parallel zu bestehenden Strukturen und baulichen Anlagen gewählt werden. | Vermeidung von Kreuzungen |

Kreuzungen der Leitungen untereinander sollen so weit wie möglich vermieden werden. Seekabel sollen zur Sicherung der anderen Nutzungen und Funktionen mit einer dauerhaften Überdeckung versehen werden.

- | | | |
|-----|--|---------------------------------|
| | Seekabel sollen mit einer solchen dauerhaften Überdeckung versehen werden, die zur Sicherung der anderen Nutzungen und Funktionen erforderlich ist. (G) | Überdeckung |
| (6) | Die Verkehrstrennungsgebiete (Terschelling-German Bight, German Bight-Western Approach, South of Gedser, North of Rügen und ihre Fortsetzung sowie der Kiel-Ostsee-Weg), sollen auf kürzestem Weg gekreuzt werden, sofern eine Parallelführung zu bestehenden Strukturen und baulichen Anlagen nicht möglich ist. (G) | Kreuzung von Schifffahrtsrouten |
| (7) | In den in der Abbildung 19 im Anhang nachrichtlich dargestellten U-Boottauchgebieten in der Ostsee Bravo 2, Bravo 3, Bravo 4 sollen keine Leitungen verlegt werden. (G) | Verteidigung |
| (8) | Bei der Planung, der Verlegung und dem Betrieb von Leitungen soll Rücksicht auf bestehende Naturschutzgebiete genommen werden.

Bei der Verlegung von Leitungen sollen eine zeitliche Gesamtkoordination erfolgen und ein möglichst schonendes Verlegeverfahren gewählt werden.

Bei dem Betrieb von stromführenden Seekabeln sollen potenzielle Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch eine vom Kabel ausgehende Sedimenterwärmung weitestgehend vermieden werden. (G) | Meeresumwelt |

Begründung

Begründung der Ziele und Grundsätze

Zu (1) und (2) Vorbehaltsgebiete:

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Leitungen wird sichergestellt, dass andere Nutzungen Rücksicht auf die speziellen Schutzerfordernisse von Leitungen nehmen. Küstenferne Gebiete zur Nutzung der Windenergie auf See erfordern Anbindungen an Land. Zudem ist ein weiterer Ausbau grenzüberschreitender Leitungen absehbar. Die Festlegung unterstützt die Sicherung entsprechender Trassenkorridore. Der Breite bzw. Dimensionierung der Vorbehaltsgebiete liegt eine vorausschauende Planung zugrunde. Unter anderem soll dadurch die Abführung der erzeugten Energie sichergestellt werden.

Zu (3) Grenzkorridore:

Die Führung der Leitungen zu geeigneten Übergangspunkten an der Grenze zum Küstenmeer ist sicherzustellen. Die Trassen- und Standortplanung der Netzanbindungen für Windenergieanlagen auf See ist Gegenstand der Fachplanung. Das Gleiche gilt für grenzüberschreitende Stromleitungen. Im Übergangsbereich zum Küstenmeer werden zur Bündelung von Leitungen Grenzkorridore festgelegt, durch welche die Leitungen im Übergang von der AWZ zum Küstenmeer zu führen sind. Hierdurch sollen die Leitungen an diesen Stellen so weit wie möglich konzentriert und zur weiteren

Ableitung in Richtung Land gebündelt werden. Es erfolgt eine Abstimmung mit Küstenbundesländern und deren Raumordnungsplanung.

Zu (4) Geeignete Übergangsstellen am Küstenmeer:

Durch den Grundsatz wird sichergestellt, dass flexibel auf eine mögliche, zurzeit nicht absehbare veränderte Sachlage reagiert werden kann.

Zu (5) Bündelung:

Um Auswirkungen auf andere Nutzungen und den Koordinierungsbedarf untereinander sowie mit anderen Nutzungen zu minimieren und möglichst wenig Zwangspunkte für künftige Nutzungen zu schaffen, sollen Leitungen möglichst gebündelt werden. Eine Bündelung im Sinne der Parallelführung reduziert zudem Zerschneidungseffekte. Entsprechend der Leitlinie einer sparsamen Flächeninanspruchnahme sowie im Sinne der Minimierung von Eingriffen sollen Leitungen möglichst flächensparend geplant werden. Die technisch mögliche Übertragungskapazität sollte bei der Planung berücksichtigt und möglichst vollständig ausgenutzt werden.

Kreuzungen:

Durch die Vermeidung von Kreuzungsbauwerken sollen die damit verbundenen Umweltauswirkungen bzw. der Flächenverbrauch reduziert werden. Denn Kreuzungsbauwerke weisen eine erhöhte Störanfälligkeit und damit einen erhöhten Wartungsaufwand auf und führen somit wiederum zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Wartungs-/Reparaturschiffe und damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Überdeckung:

Bei der Wahl der Überdeckung und der notwendigen Verlegetiefe von Seekabeln sollen die Belange der Schifffahrt, der fischenden Fischereifahrzeuge sowie des Meeresumweltschutzes besonders berücksichtigt werden. Mit größerer Überdeckung von Seekabeln kann das Konfliktpotenzial dieser mit anderen Nutzungen reduziert werden, wie z. B. die Gefahr der Beschädigung durch Ankerwurf oder durch Schleppnetze/Scherbretter. Die Koexistenz von Seekabeln und der Schifffahrt unterliegt der Voraussetzung einer angemessenen Überdeckung. Die Gefahr des Freispülens von Seekabeln und der Beschädigung wird gesenkt, womit Instandhaltungskosten reduziert und die mit Reparaturarbeiten möglicherweise einhergehenden Beeinträchtigungen für Verkehr und Umwelt erheblich reduziert werden können. Bei einer größeren Überdeckung können zudem eine mögliche Temperaturerhöhung in den oberen Sedimentbereichen begrenzt sowie die Auswirkungen elektromagnetischer Felder reduziert werden.

Zu (6): Kreuzung von Schifffahrtsrouten

In der deutschen AWZ befinden sich hochfrequentierte Schifffahrtsrouten. Diese sind in der Nordsee im Wesentlichen als Verkehrstrennungsgebiete ausgestaltet, in der Ostsee nur zum Teil. Aufgrund der hohen Bedeutung für die internationale Seeschifffahrt soll ein Nutzungskonflikt zwischen Leitungen und Schifffahrt durch eine möglichst geringe Überschneidung von Leitungen mit den hochfrequentierten Schifffahrtsrouten gewährleistet werden. Dies minimiert mögliche Konflikte während der Verlegung, dem Betrieb und einem möglichen Rückbau.

Zu (7) Verteidigung:

Die bezeichneten U-Boottauchgebiete sind als sog. „Safe-Bottoming-Areas“ ausgewiesen; dort werden Übungen zum Aufgrundlegen der U-Boote durchgeführt. Durch das Vermeiden der Installationen im bzw. auf dem Meeresgrund (Pipelines, Kabel etc.) sollen strukturelle Unterwasserhindernisse vermieden werden, die zur Beschädigung der Leitungsinfrastruktur oder der U-Boote führen könnten. Weiter soll vermieden werden, dass durch die Leitungsinfrastruktur eine Detektion der sich in diesen Übungsgebieten befindlichen Unterwasserfahrzeuge erfolgen kann.

*Zu (8) Meeresumwelt:**Naturschutzgebiete:*

Bei der Verlegung von Leitungen sollen mögliche Beeinträchtigungen der Meeresumwelt minimiert werden. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf sensible Lebensräume sollten die Leitungen möglichst außerhalb von Naturschutzgebieten geplant und verlegt werden.

Bekanntes Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sind bei der Verlegung von Leitungen möglichst zu umgehen, um eine Zerstörung oder eine erhebliche Beeinträchtigung bekannter Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope zu vermeiden.

Zeitliche Gesamtkoordination und schonendes Verlegeverfahren:

Für die Verlegearbeiten benachbarter Leitungen soll eine zeitliche Gesamtkoordination angestrebt werden. Somit können die Anzahl der störenden Eingriffe reduziert und mögliche kumulative Auswirkungen vermieden bzw. vermindert werden.

Um mögliche negative Auswirkungen auf die Meeresumwelt durch die Verlegung von Leitungen zu minimieren, soll das Verlegeverfahren gewählt werden, welches die geringsten Eingriffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt erwarten lässt. Ein unverhältnismäßiger Mehraufwand bei Ausbau der erneuerbaren Energien soll aus dem Erfordernis der zeitlichen Gesamtkoordination nicht erwachsen.

Sedimenterwärmung:

Auswirkungen auf die Meeresumwelt durch Kabelerwärmung erscheinen jedenfalls möglich. Die Fachplanung gibt zur Begrenzung der Sedimenterwärmung durch Seekabel einen Schwellenwert vor, der als naturschutzfachlicher Vorsorgewert angesehen werden kann.

Durch die Reduzierung von kabelinduzierter Sedimenterwärmung wird auch das MSRL-Umweltziel 6 „Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge“ und das operative Ziel UZ6-05 „Ableitung und Anwendung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge“ unterstützt.

2.2.4 Rohstoffgewinnung**Ziele und Grundsätze**

- | | | |
|-----|---|-------------------------------------|
| (1) | Die in Abbildung 7 und Abbildung 8 im Anhang dargestellten Gebiete SKN1, SKN2 und SKO1 werden als Vorbehaltsgebiete Sand- und Kiesgewinnung festgelegt, die Gebiete KWN1, KWN2, | Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung |
|-----|---|-------------------------------------|

KWN3, KWN4 und KWN5 als Vorbehaltsgebiete Kohlenwasserstoffe. (G)

- (2) Der Abbau von Sand und Kies im Vorbehaltsgebiet Seetaucher soll in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Mai soweit wie möglich vermieden werden. (G) Seetaucher

Begründung

Begründung der Ziele und Grundsätze

Zu (1) Vorbehaltsgebiete:

Die Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Sand und Kies ist die Erlaubnis BSK 1 und OAM III nach § 7 BBergG. Bergrechtliche Erlaubnisse werden auf Antrag erteilt und berechtigen die Erlaubnisinhaber, aktiv und nachweislich nach den jeweiligen Bodenschätzen zu suchen (§ 7 BBergG).

Die Lage im Vorranggebiet Naturschutz NSG Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht schließt den Rohstoffabbau aus raumordnerischer Sicht nicht aus, die genaue Ausgestaltung erfolgt im bergrechtlichen Verfahren.

Die Gewinnung von Sand- und Kies findet im Meer besondere Standortvoraussetzungen vor, die mit denen an Land nicht vergleichbar sind. Die im Meer vorhandenen Vorkommen stehen landseitig in vergleichbarer Menge nicht zur Verfügung. Die Rohstoffe sind begrenzt, ortsgebunden und nicht vermehrbar.

Die räumliche Festlegung als Vorbehaltsgebiete dient der Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung und unterstützt die mineralische Rohstoffsicherung gemäß der Rohstoffstrategie der Bundesrepublik Deutschland von 2010 und in der Fortschreibung von 2020.

Die Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kohlenwasserstoffe sind die Erlaubnisfelder NE3-0002-01 und B 20 008/71 nach § 7 BBergG. Grundlage für die Festlegung KWN1 ist die Bewilligung Deutsche Nordsee A6/B4 nach § 8 BBergG. Die Bewilligung ist bis zum 31.05.2028 befristet. Im Bewilligungsfeld wurde ab September 2000 über eine Plattform Gas gefördert.

Die Lage im Vorranggebiet Naturschutz Doggerbank schließt den Rohstoffabbau aus raumordnerischer Sicht nicht aus, die genaue Ausgestaltung erfolgt im bergrechtlichen Verfahren.

Die räumlichen Festlegungen zur Rohstoffgewinnung von Kohlenwasserstoffen als Vorbehaltsgebiete unterstützen die Rohstoffsicherung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu (2) Seetaucher:

Die Vorbehaltsgebiete zur Sand- und Kiesgewinnung liegen im Vorbehaltsgebiet Seetaucher. Die Population der Seetaucher ist besonders im Frühjahr auf dieses Gebiet angewiesen und ist besonders störanfällig. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Sand- und Kiesabbau sollen daher nach Möglichkeit nicht erfolgen. § 49 BBergG Satz 4 schützt die Meeresnatur vor unangemessener Beeinträchtigung bei der Rohstoffaufsuchung. Nach § 4 Absatz 1 ROG sind bei der Planfeststellung Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung erfolgt nach Genehmi-

gung eines Betriebsplans durch die zuständige Fachbehörde. In der Planfeststellung des Hauptbetriebsplans für die Gewinnung von Sand im Erlaubnisfeld OAM III wird in den Nebenbestimmungen eine Einschränkung der Gewinnung in der für die Seetaucher sensiblen Zeit (1. März bis 15. Mai) festgelegt.

2.2.5 Fischerei und marine Aquakultur

Grundsätze

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | Das in Abbildung 9 im Anhang dargestellte Gebiet FiN1 im “Südlichen Schlickgrund” wird als Vorbehaltsgebiet für die Fischerei auf Kaisergranat festgelegt. (G) | Vorbehaltsgebiet Fischerei Kaisergranat |
| (2) | Zur dauerhaften Sicherung der fischereilichen Nutzung sollen die Fischbestände nachhaltig bewirtschaftet werden. (G) | Nachhaltige Bewirtschaftung |
| (3) | Die Errichtung von Anlagen für die Aquakultur soll in räumlicher Nähe zu bzw. in Kombination mit bereits vorhandenen oder in Bau befindlichen anderen Anlagen erfolgen. Wartung und Betrieb der Anlagen sollen durch die Errichtung und den Betrieb von Aquakulturen nicht beeinträchtigt werden. (G) | Standortkombination mit anderen Anlagen |

Begründung

Begründung der Ziele und Grundsätze

Zu (1) Vorbehaltsgebiet Fischerei:

Fischerei wird in der gesamten AWZ der Nord- und Ostsee ausgeübt. Daten zum Fischereiaufwand zeigen Schwerpunktbereiche, aber auch oft eine von Jahr zu Jahr zum Teil starke räumliche Variabilität je nach Zielart, Fanggerät oder der Fahrzeugherkunft. Eine räumliche Gebietsfestlegung zur Berücksichtigung der Belange für bestimmte Fischereien erscheint vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

Eine Ausnahme ist die Fischerei des Kaisergranats (*Nephrops norvegicus*) in der deutschen AWZ der Nordsee. Im Bereich des südlichen Schlickgrundes bestimmt das dortige Sediment ein besonders geeignetes Habitat für diese Spezies, das sich räumlich abgrenzen lässt. Der Bestand von *Nephrops norvegicus* in der Nordsee gilt als stabil, in der roten Liste der IUCN wird er als nicht gefährdet („least concern“) eingestuft (Bell, C. 2015. *Nephrops norvegicus*. *The IUCN Red List of Threatened Species* 2015: e.T169967A85697412). Für die deutsche Fischereiflotte stellt die Nephrops-Fischerei eine wertvolle und verlässliche Einnahmequelle dar.

Das für diese Fischerei festgelegte Vorbehaltsgebiet orientiert sich an dem Überlappungsbereich der jährlichen Kerngebiete (jeweils 50 % der VMS-Daten aus den Jahren 2012 bis 2018) der Fischereiaktivitäten der deutschen Flotte¹². Mit der Festlegung des Vorbehaltsgebietes wird der Kaisergranat-Fischerei gegenüber anderen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Zu (2) Nachhaltige Bewirtschaftung:

Die Bewahrung der natürlichen Ressourcen ist Voraussetzung für ihre Nutzung. Daher sollen die Fischbestände zur dauerhaften Sicherung der fischereilichen Nutzung nachhaltig bewirtschaftet werden. Die Verordnung 2019/1241 des Europäischen Rates gilt für alle Fahrzeuge der EU-Mitgliedsstaaten und wendet sich auch an die Freizeitfischerei. Zu den Regelungsgegenständen gehören Beschränkungen von Fanggeräten, der Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume, u. a. auch die Reduzierung von unbeabsichtigten Beifängen wie Meeressäugetieren, Meeresreptilien oder Seevögeln, aber auch die Reduzierung der Beeinträchtigung von Lebensräumen am Meeresboden, Mindestfanggrößen für die Bestandserhaltung und zur Einschränkung von Beifängen und Rückwürfen. In der MSRL richten sich innerhalb des Zieles der nachhaltig genutzten lebenden Ressourcen mehrere operative Ziele an die Fischerei: wirtschaftlich genutzte Bestände sollen nach dem Ansatz des höchstmöglichen Dauerertrages genutzt werden. Die Bestände sollen in Alters- und Größenstruktur annähernd natürliche Verhältnisse aufweisen. Andere Ökosystemkomponenten sollen durch die Fischerei nicht derart beeinträchtigt werden, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustandes gefährdet wird. Das Maßnahmenprogramm sieht unter anderem fischereiliche Regelungen und Managementmaßnahmen in Schutzgebieten vor.

Die Festlegung zur nachhaltigen Bewirtschaftung soll diese Zielsetzungen auf der nationalen Ebene für das Gebiet der AWZ noch einmal unterstützen.

Zu (3) Standortkombination mit anderen Anlagen:

Mit der Festlegung soll ein Rahmen für mögliche zukünftige Vorhaben zur Anlage von marinen Aquakulturen gegeben werden. Zur Schaffung von Synergieeffekten bietet sich bei der Errichtung von Anlagen für marine Aquakulturen die Nutzung vorhandener Installationen – wie z. B. der Fundamente von Windenergieanlagen – als Verankerungsmöglichkeiten an. Diese sind zur Befestigung von Langleinen oder Käfigen notwendig. Dabei sollen die reibungslose Wartung und der Betrieb der vorhandenen Installationen gewährleistet werden. Als Ergebnis von Forschungsprojekten werden insbesondere küstennahe Standorte, wie z. B. nördlich Borkum, als besonders geeignet für marine Aquakulturen benannt.

¹² Jonas Letschert, Vanessa Stelzenmüller: Beschreibung und räumliche Abgrenzung der Kaisergranat-Fischerei im Gebiet Südlicher Schlickgrund, Bremerhaven 2020

2.3 Wissenschaftliche Nutzungen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ROG)

2.3.1 Meeresforschung

Grundsätze

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| (1) | Die in Abbildung 10 und Abbildung 11 im Anhang dargestellten Gebiete FoN1 bis FoN3 sowie FoO1 bis FoO4 werden als Vorbehaltsgebiete Forschung festgelegt. (G) | Vorbehaltsgebiete |
| (2) | Die Durchführung von Forschungshandlungen soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. (G) | Verkehr |
| (3) | Forschungshandlungen sollen die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigen. (G) | Verteidigung |
| (4) | Bei der Planung und der Durchführung von Forschungshandlungen sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern nicht beeinträchtigt werden; gleiches gilt, soweit bisher nicht bekannte Kulturgüter aufgefunden werden. (G) | Kulturerbe |
| (5) | Bei der Forschung soll die beste Umweltpraxis gemäß den internationalen Übereinkommen zum Meeresschutz berücksichtigt werden. (G) | Schutz der Meeresumwelt |

Begründung

Begründung der Ziele und Grundsätze

Zu (1) Vorbehaltsgebiete:

In den festgelegten Vorbehaltsgebieten wird der Forschung ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt, um eine Fortführung der Forschungsaktivitäten sicherzustellen. Die Gebiete entsprechen in ihrer Ausdehnung den ganz oder anteilig in der AWZ gelegenen „GSBTS-Boxen“ (Nordsee) und den aktualisierten „BALTBOX“-Gebieten (Ostsee) des Thünen-Institutes, in denen in Langzeitforschungsreihen großflächige Untersuchungen zu Abundanzen und zur Zusammensetzung der bodennahen Fischfauna durchgeführt werden. Die Ergebnisse der durchgeführten Trawl-Surveys fließen in die jährliche Bestandserhebung des ICES ein, aber auch in das Monitoring für die MSRL. Diese Forschungshandlungen könnten durch unverträgliche Nutzungen, insbesondere durch bauliche Installationen, in ihrer Fortführung gefährdet werden.

Zu (2) Verkehr:

Grundsätzlich genießt die Forschung in der AWZ die gemäß Artikel 238 SRÜ garantierte Freiheit, jedoch unter der Prämisse, dass andere zulässige Nutzungen nicht ungerechtfertigt beeinträchtigt werden dürfen (Artikel 240 SRÜ). Im Hinblick auf den See- und Luftverkehr sollen Forschungshandlungen so durchgeführt werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Zu (3) Verteidigung:

Bestimmte Untersuchungen im Rahmen der wissenschaftlichen Meeresforschung können durch die Erhebung sensibler Daten nachteilige Auswirkungen auf die Landes- und Bündnisverteidigung haben. Durch die besonderen physikalischen Eigenschaften des Planungsraums sind diese Auswirkungen auch von raumordnerischer Relevanz. Der Grundsatz dient daher dem Schutz der Landes- und Bündnisverteidigung vor Beeinträchtigungen. Er ist z. T. bereits fachrechtlich konkretisiert, vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. §§ 6 Absatz 1 und 7 Nummer 2 SeeAnlG.

Zu (4) Kulturerbe:

Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Forschungsvorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und die angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Vorbereitung von Forschungsvorhaben berücksichtigt werden können.

Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch Forschungshandlungen soll darauf hinwirken, dass – in Abstimmung mit den Fachbehörden – frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen weitgehend zu vermeiden.

Im Übrigen wird auf die Begründung für Festlegung 2.2.1 (6) verwiesen.

Zu (5) Schutz der Meeresumwelt:

Bei der konkreten Ausgestaltung wissenschaftlicher Meeresforschung sollen nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und insbesondere die natürlichen Funktionen des Gebietes vermieden werden. Die beste Umweltpraxis gemäß OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen und der Stand von Wissenschaft und Technik sollen dabei berücksichtigt werden.

2.4 Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 ROG)

2.4.1 Naturschutz / Meereslandschaft / Freiraum

Beim Meeresnaturschutz handelt es sich im Gegensatz zu den anderen Nutzungsarten nicht um eine Nutzung im engeren Sinne, sondern vielmehr um eine grundlegende flächendeckende Raumfunktion, die die besondere Bedeutung der Meeresnatur und des Ökosystems Meer verdeutlicht und die es bei der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu berücksichtigen gilt. Da die an Land übliche Landschaftsplanung in der AWZ fehlt, kommt der Raumordnung hier eine besondere Verantwortung für den Naturschutz zu. Die Umweltziele einschlägiger internationaler Abkommen und Richtlinien sowie nationaler Vorschriften werden zugrunde gelegt. Der europarechtliche Rahmen zum Meeresumwelt- und Naturschutz, insbesondere der Richtlinie zur maritimen Raumplanung und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, wird in den Umweltberichten näher erläutert. Hervorzuheben ist zudem der grenzüberschreitende Charakter der Meeresnatur.

Ziele und Grundsätze

- | | | |
|-----|--|--|
| (1) | <p>Die in Abbildung 13 und Abbildung 14 im Anhang dargestellten nationalen Meeresschutzgebiete in der AWZ Borkum Riffgrund¹³, Doggerbank¹⁴, Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht¹⁵ in der Nordsee sowie Fehmarnbelt¹⁶, Kadetrinne¹⁷ und Pommersche Bucht - Rönnebank¹⁸ in der Ostsee, werden als Vorranggebiete Naturschutz entsprechend ihrer Schutzzwecke festgelegt. Satz 1 gilt nicht für den in der Karte dargestellten Bereich der Nordansteuerung und der Außenreedee der Häfen Stettin und Swinemünde.</p> <p>Bei der Überlagerung von Vorranggebieten zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt mit Vorranggebieten für Schifffahrt genießt die Schifffahrt entsprechend den völkerrechtlichen Vorgaben des SRÜ Vorrang.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Sand und Kies oder Kohlenwasserstoffen ist die Rohstoffgewinnung aus raumordnerischer Sicht mit dem jeweiligen Vorranggebiet Naturschutz vereinbar. Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit einer Rohstoffgewinnung erfolgt einzelfallbezogen auf Projektebene. (Z)</p> | <p>Vorranggebiete
Naturschutz</p> |
| (2) | <p>Das im Positionspapier des BMU von 2009 definierte „Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher“ (vgl. Abbildung 14) wird als Vorbehaltsgebiet Seetaucher festgelegt. (G)</p> | <p>Vorbehaltsgebiet
Seetaucher</p> |
| (3) | <p>Das im Schallschutzkonzept des BMU von 2013 identifizierte Hauptverbreitungsgebiet der Schweinswale im Sommer in der AWZ der Nordsee (vgl. Abbildung 16) wird als zeitlich befristetes Vorbehaltsgebiet „Schweinswale (Mai bis August)“ festgelegt. (G)</p> | <p>Vorbehaltsgebiet
Schweinswale</p> |
| (4) | <p>Der Vogelzugkorridor „Fehmarn-Lolland“ (vgl. Abbildung 17) wird als Vorbehaltsgebiet Vogelzug festgelegt. (G)</p> | <p>Vorbehaltsgebiet
Vogelzug</p> |

¹³ Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3395)

¹⁴ Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S.3400)

¹⁵ Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3423)

¹⁶ Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fehmarnbelt“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S.3405)

¹⁷ Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kadetrinne“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S.3410)

¹⁸ Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3415)

- | | | |
|-----|---|--|
| (5) | Die AWZ soll als Naturraum in ihren jeweils typischen, natürlichen Ausprägungen und mit ihren Austauschbeziehungen und Wechselwirkungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt dauerhaft gesichert und entwickelt werden. Die Naturgüter sollen dabei entsprechend der raumordnerischen Leitvorstellung der Nachhaltigkeit sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sollen unter Berücksichtigung der Ziele des BNatSchG, des Vorsorgeprinzips sowie des Ökosystemansatzes vermieden und vermindert werden. (G) | Erhaltung der AWZ
als Naturraum |
| (6) | Die Durchlässigkeit des Meeresraums für wandernde Arten soll erhalten werden. (G) | Wandernde Arten |
| (7) | Die Meereslandschaft soll in ihrer natürlichen Eigenart gesichert und ihre charakteristische großflächige Freiraumstruktur erhalten werden. Die AWZ soll großflächig als ökologisch intakter Freiraum dauerhaft erhalten, entwickelt und in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Meeresböden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt (Biodiversität) und das Klima gesichert werden. (G) | Sicherung und Erhaltung der Meereslandschaft |

Begründung

Begründung der Ziele und Grundsätze

Zu (1) Vorranggebiete Naturschutz:

Die Festlegung der Naturschutzgebiete als Vorranggebiete Naturschutz erfolgt zur Unterstützung der Schutzzwecke der Meeresnaturschutzgebiete und zu deren Sicherung durch die Raumordnung. Den Naturschutzgebieten Borkum-Riffgrund, Doggerbank, Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht, Fehmarnbelt, Kadettrinne und Pommersche Bucht - Rönnebank kommt eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung zu, insbesondere zum Schutz von Meeressäugetieren, Seevögeln und FFH-Lebensraumtypen.

In den Vorranggebieten Naturschutz sind Nutzungen, die mit dem Naturschutz nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Dies dient den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete, insbesondere im Hinblick auf potentielle erhebliche Auswirkungen auf besonders geschützte Lebensraumtypen oder geschützte Arten. Grundsätzlich bleibt die Feststellung, welche Nutzungen ausgeschlossen sind, der Prüfung im Einzelfall auf Projektebene vorbehalten. Hinsichtlich der Windenergienutzung ist festzustellen, dass diese mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete Naturschutz generell nicht vereinbar sein dürfte. Diese Einschätzung entspricht den fachrechtlichen Vorgaben: Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5a WindSeeG sind Festlegungen von Gebieten und Flächen für Windenergie auf See im Flächenentwicklungsplan unzulässig, wenn diese in einem nach § 57 BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiet liegen. Davon bleiben in Betrieb befindliche Windparks unberührt.

In einigen Bereichen überschneiden sich Vorranggebiete Schifffahrt und Vorranggebiete Naturschutz. Dies ist unschädlich, da nach den gem. § 1 Absatz 4 ROG anzuwendenden Vorgaben des

SRÜ eine Einschränkung der Schifffahrt in der AWZ nur unter den dort festgelegten Voraussetzungen möglich ist, so dass es bereits rechtlich zu keinem Abwägungskonflikt kommen kann. Außerdem ist in § 57 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG geregelt, dass in Naturschutzgebieten Beschränkungen der Schifffahrt nicht zulässig sind. Ferner dienen die Vorranggebiete Schifffahrt vor allem der Freihaltung der wichtigen Schifffahrtsrouten von festen Anlagen und sind daher in ihrem Regelungszweck zur Vermeidung von Unfällen komplementär zu den Vorranggebieten Naturschutz.

In den Bereichen, in denen es zu einer Überlagerung des Vorranggebietes Naturschutz mit Vorbehaltsgebieten für die Sand- und Kiesgewinnung kommt, bleibt die Rohstoffgewinnung in den bestehenden Bewilligungsgebieten aus raumordnerischer Sicht weiter zulässig, da hier Abbaubedingungen herrschen, die an Land nicht in vergleichbarer Weise gefunden werden. Die Einhaltung der Vorgaben der geltenden Naturschutzgebietsverordnungen bleibt unberührt.

In den Bereichen, in denen es zu einer Überlagerung der Vorranggebiete Naturschutz mit Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen kommt, ist die Rohstoffgewinnung aus raumordnerischer Sicht mit dem jeweiligen Vorranggebiet Naturschutz vereinbar. Die Einhaltung der Vorgaben der geltenden Naturschutzgebietsverordnungen bleibt unberührt.

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Naturschutz wird auch das MSRL-Umweltziel 3 „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ unterstützt.

Zu (2) Vorbehaltsgebiet Seetaucher:

Dem Hauptverbreitungsgebiet der Seetaucher - abgegrenzt im „Positionspapier des Geschäftsberichts des Bundesumweltministeriums zur kumulativen Bewertung des Seetaucherhabitatverlusts durch Offshore-Windparks“ (2009) - kommt eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung zum Schutz der störungsempfindlichen Artengruppe der Seetaucher zu. Das Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher berücksichtigt den für die Arten besonders wichtigen Zeitraum, das Frühjahr.

Zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben soll eine signifikante kumulative Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums der Seetaucher in der AWZ der Nordsee vermieden werden. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen zu Meideeffekten und einem dauerhaften Habitatverlust führen werden.

Mit der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Seetaucher wird auch das MSRL-Umweltziel 3 „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ unterstützt.

Zu (3) Vorbehaltsgebiet Schweinswale:

Dem im Schallschutzkonzept des Bundesumweltministeriums (2013) abgegrenzten Hauptkonzentrationsgebiet der Schweinswale in der deutschen AWZ der Nordsee von Mai bis August kommt eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung zum Schutz des Schweinswals zu. Schweinswale nutzen das Gebiet in den Sommermonaten intensiv.

Die Festlegung des Gebietes im Raumordnungsplan ist saisonal auf die für Schweinswale sensible Zeit begrenzt.

Zur Vermeidung und Verminderung möglicher erheblicher kumulativer Auswirkungen auf die Population des Schweinswals und zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben soll eine signifikante

Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums des Schweinswals in der AWZ der Nordsee vermieden werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen soll auf Zulassungsebene besonderes Augenmerk auf die Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insbesondere während der sensiblen Jahreszeit gelegt werden. Dies betrifft in erster Linie impulshaltige Schalleinträge. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass den Tieren zu jeder Zeit ausreichend geeignete Habitate zur Verfügung stehen.

Mit der Ausweisung des Vorbehaltsgebiets für Schweinswale wird auch das MSRL-Umweltziel 3 „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ unterstützt.

Zu (4) Vorbehaltsgebiet Vogelzug:

Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes „Vogelzugkorridor Fehmarn-Lolland“ berücksichtigt die besondere Bedeutung des Vogelzugs über den Fehmarnbelt, die sog. Vogelfluglinie.

Die Festlegung des Vogelzugkorridors als Vorbehaltsgebiet unterstützt das MSRL-Umweltziel 3 „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ und leistet einen Beitrag zur Umsetzung des operativen Ziels UZ3-02 „Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten im marinen Bereich“.

Zu (5) Erhaltung der AWZ als Naturraum:

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG formuliert Grundsätze der Raumordnung, welche sich angepasst an die Verhältnisse in der AWZ in diesem Grundsatz wiederfinden:

- Natur und Landschaft einschließlich Meeresgebiete sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und - soweit erforderlich, möglich und angemessen - wiederherzustellen.
- Naturgüter sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.
- Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Darüber hinaus gehört der Erhalt der biologischen Vielfalt und der sie bestimmenden charakteristischen Lebensräume und -funktionen ebenso zu einer nachhaltigen Planung im Sinne der Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG und zu dem gebotenen ökosystemaren Ansatz mit seiner ganzheitlichen Betrachtungsweise wie die Berücksichtigung negativer kumulativer Auswirkungen, Wechselwirkungen und Austauschbeziehungen.

Zu (6) Wandernde Arten:

Die Durchlässigkeit des Meeresraums für großräumig wandernde Arten ist erforderlich, um für sie funktional bedeutsame Gebiete erreichen und nutzen zu können. Daher sollen die Verbindung zwischen funktional relevanten Gebieten erhalten und Barrierewirkungen möglichst vermieden werden. Durch die Gebietsfestlegungen für die Meeresumwelt ist eine solche Durchlässigkeit gewährleistet. Die Durchlässigkeit entspricht auch dem Umweltziel 3.4 MSRL und der Maßnahme M 3.5 der Managementpläne Nordsee zur Sicherstellung der Vernetzung des Naturschutzgebietes mit Funktionsräumen seiner Schutzgüter.

Zu (7) Sicherung und Erhaltung der Meereslandschaft:

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG ist der Freiraum zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.

Der dies konkretisierende planerische Grundsatz zielt im Wesentlichen auf die Bewahrung des Charakters der AWZ der Nordsee als großflächiger Freiraum ab.

Vor diesem Hintergrund werden weite Teile der AWZ von Gebietsfestlegungen für Nutzungen, die den Freiraum beeinträchtigen können, freigehalten. Neben den Vorranggebieten Schifffahrt tragen auch die Vorranggebiete Naturschutz zur Freiraumsicherung bei, da in ihnen mit dem Naturschutz nicht vereinbare Nutzungen ausgeschlossen sind. Wirtschaftliche Nutzungen sollen möglichst flächensparsam durchgeführt werden (vgl. Grundsatz (2) Flächensparsamkeit unter 2.2.1).

2.5 Sonstige zu berücksichtigende Belange

2.5.1 Landes- und Bündnisverteidigung

Grundsätze

- (1) Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes ist Rechnung zu tragen, indem bei raumbedeutsamen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Planungen und Maßnahmen Sicherheitsaspekte im Sinne der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere in den folgenden, in Abbildung 18 und 19 im Anhang nachrichtlich dargestellten militärischen Übungsgebieten:

Verteidigung

In der Nordsee:

- Artillerieschießgebiet Nordsee,
- Torpedoschießgebiet NW-Helgoland,
- U-Boottauchgebiete (Alfa, Bravo, Charlie, Delta),
- U-Boottauchgebiet Weser,
- (Luft-)Gefahrengebiete über See ab Meeresspiegel (ED-D 44, ED-D 46, ED-D 41 A).

In der Ostsee:

- Artillerieschießgebiet Westliche Ostsee,
- Artillerieschießgebiete Pommersche Bucht,
- U-Boottauchgebiet Trolle,
- U-Boottauchgebiet Walkyrien,
- U-Boottauchgebiete der NATO (Bravo 2, Bravo 3, Bravo 4),
- Artillerieschießgebiet Westlich Bornholm,

- Militärische (Luft-)Gefahrengebiete über See ab Meeresspiegel (ED-D 47 A, ED-D 47 B, ES-D 140, ED-D 19 A, ED-D 19 B). (G)

Begründung

Begründung der Grundsätze

Zu (1) Verteidigung:

Militärische Übungsgebiete sind zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr notwendig. Die Gebiete, die zum Zeitpunkt der Planerstellung festgelegt waren, wurden nachrichtlich übernommen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See, Plattformen und Seekabelsystemen soll die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigen. Bei der Wahl von Standorten für Offshore-Infrastruktur und der Streckenführung von Kabeln werden entsprechend die Belange der Verteidigung berücksichtigt. Dabei ist zwischen militärischen Übungsgebieten zu unterscheiden, in denen die militärischen Aktivitäten unter Wasser, auf der Wasseroberfläche oder im Luftraum stattfinden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund bedeutsam, dass Übungsgebiete große Flächen und alle Grenzkorridore für Kabel zwischen dem Küstenmeer und der AWZ einschließen.

2.5.2 Luftverkehr

Grundsätze

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Den räumlichen Erfordernissen des Luftverkehrs soll Rechnung getragen werden, indem eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs durch wirtschaftliche und wissenschaftliche Nutzungen so weit wie möglich vermieden wird. (G) | Luftverkehr |
|-----|--|-------------|

Begründung

Begründung der Grundsätze

Zu (1) Luftverkehr:

Zum einen wirken Anlagen in der AWZ, insb. Windturbinen, als Luftfahrthindernisse, zum anderen ergeben sich insbesondere durch den OWP-induzierten Luftverkehr weitere luftfahrtspezifische Anforderungen.

Bei der Planung und der Durchführung von wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aktivitäten sollen daher die Anforderungen an einen sicheren Luftverkehr, der auch diesen Aktivitäten dient, einschließlich des SAR-Luftverkehrs, berücksichtigt werden, aber auch Erfordernisse zur Erhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Luftverkehrs im Luftraum über der AWZ.

2.5.3 Freizeit

Grundsätze

- (1) Den räumlichen Erfordernissen des Freizeit- und Wassersportverkehrs soll Rechnung getragen werden, indem seine Beeinträchtigung durch wirtschaftliche und wissenschaftliche Nutzungen so weit wie möglich vermieden wird. (G) Freizeit- und Wassersportverkehr

Begründung

Für den Sportbootverkehr und kommerziellen Angeltourismus in der AWZ gelten die Regeln des Seerechtsübereinkommens. Wo aus Gründen der Anlagensicherheit die Befahrbarkeit von Gebieten im Rahmen der Genehmigung für Windparks auf See eingeschränkt wird, können Ausnahmen, die auch auf den Freizeit- und Wassersportverkehr anzuwenden sind, nur als Allgemeinverfügungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geregelt werden.

Begründung der Grundsätze

Zu (1) Freizeit- und Wassersportverkehr:

Freizeitnutzung in der AWZ ist in der Regel mit dem Befahren mit Freizeit- und Sportbooten verbunden. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Nutzungen, die zu einer Einschränkung der Nutzung durch Freizeit- und Sportboote führen können, sollen diese bei der Planung und der Durchführung berücksichtigen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in den festgelegten Gebieten für die Windenergie verringert sich der für die allgemeine Schifffahrt zur Verfügung stehende Raum, und der Schiffsverkehr wird sich in der Folge insbesondere in den dafür freigehaltenen Routen zwischen den einzelnen Gebieten konzentrieren. Um für kleinere Fahrzeuge unter 24 Meter Länge die Durchfahrt durch Windparkgebiete zu ermöglichen und Umwege durch dichter befahrene Schifffahrtsrouten zu vermeiden, sollen bei der Planung der Windparks Anforderungen für eine sichere Durchfahrt und die Belange des Freizeit- und Wassersportverkehrs berücksichtigt werden.

3 Anhang

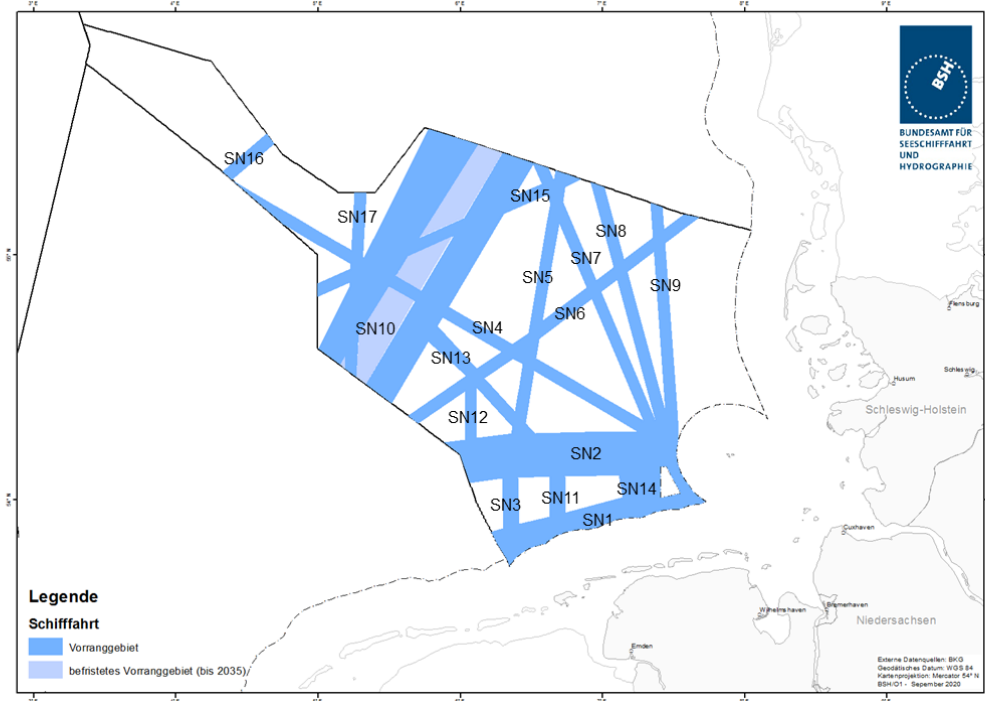


Abbildung 1: Festlegungen für Schifffahrt in der Nordsee.

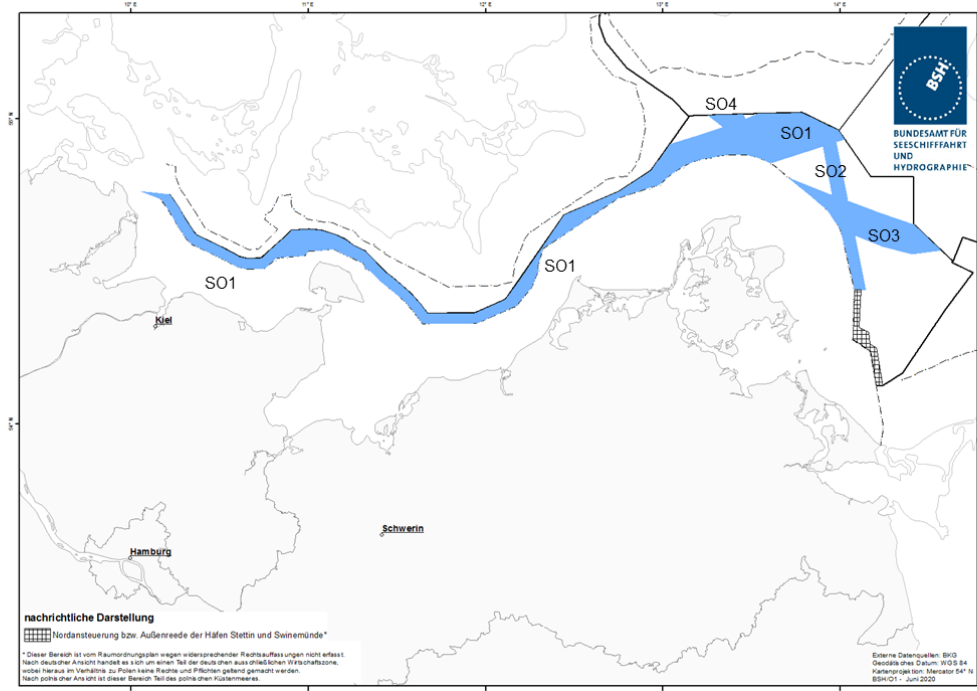


Abbildung 2: Festlegungen für Schifffahrt in der Ostsee.

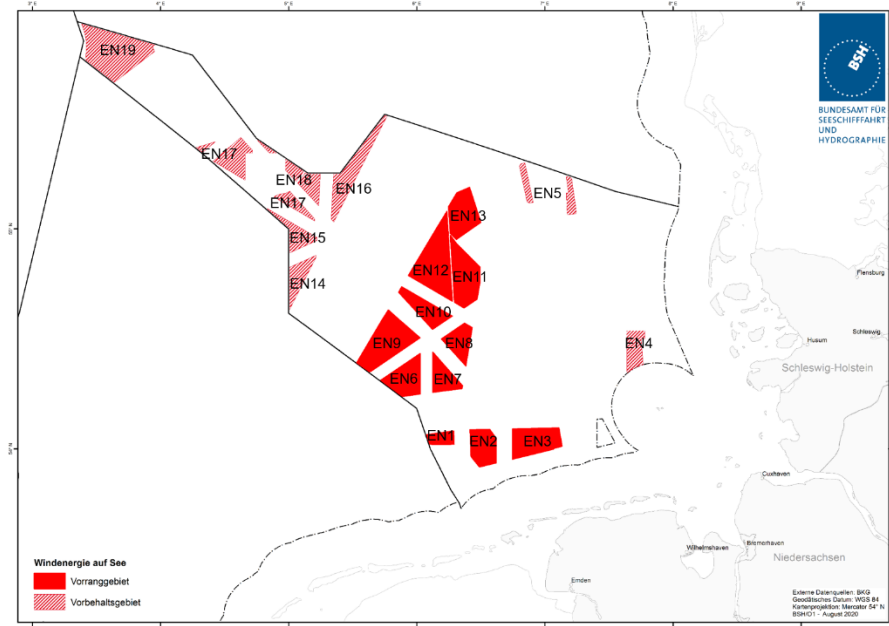


Abbildung 3: Festlegungen für Windenergie auf See in der Nordsee.

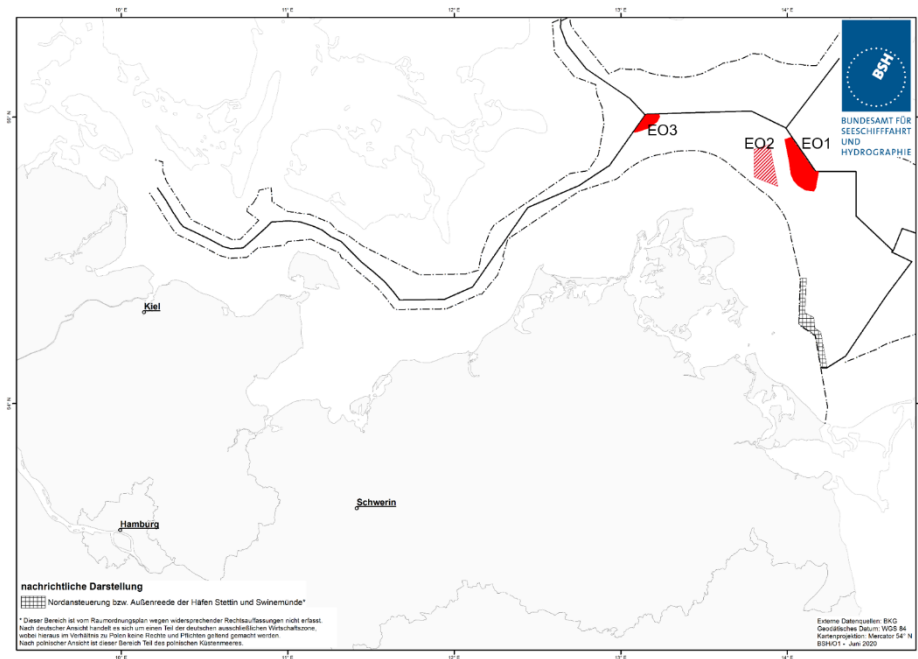


Abbildung 4: Festlegungen für Windenergie auf See in der Ostsee.

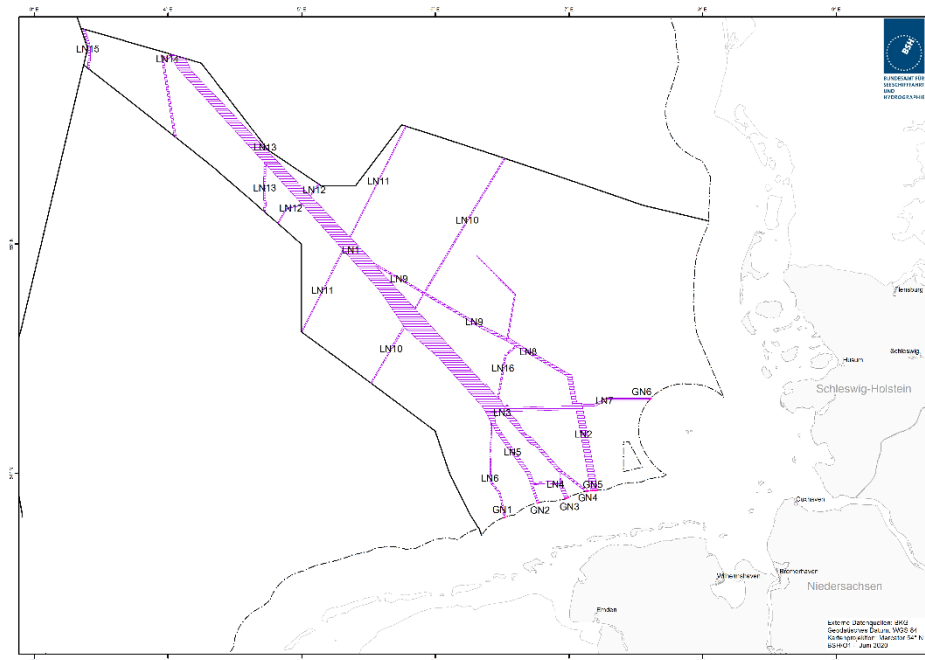


Abbildung 5: Festlegungen für Leitungen und Grenzkorridore in der Nordsee.

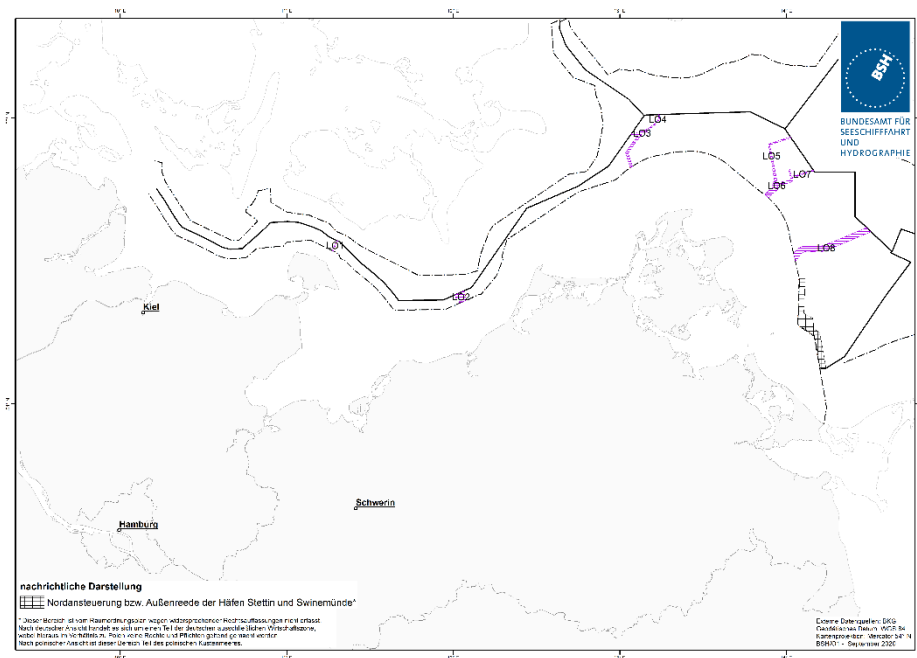


Abbildung 6: Festlegungen für Leitungen und Grenzkorridore in der Ostsee.

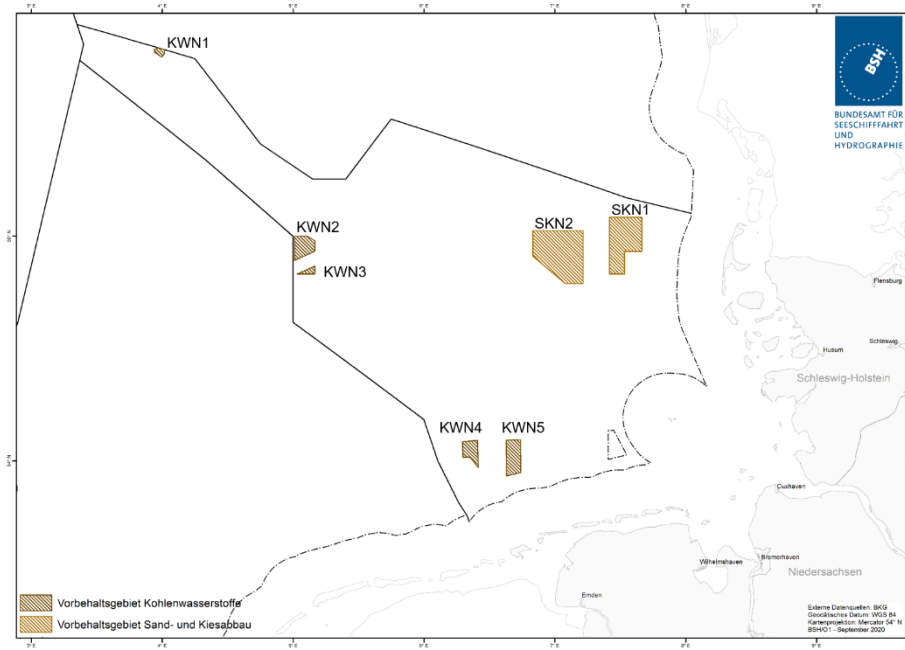


Abbildung 7: Festlegungen für Rohstoffgewinnung in der Nordsee.

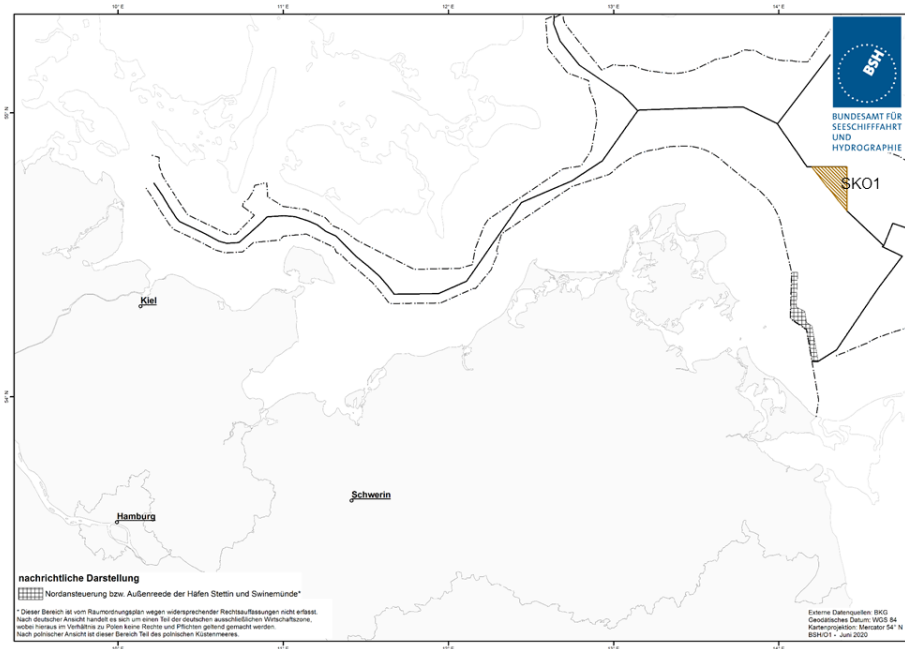


Abbildung 8: Festlegungen für Rohstoffgewinnung in der Ostsee.

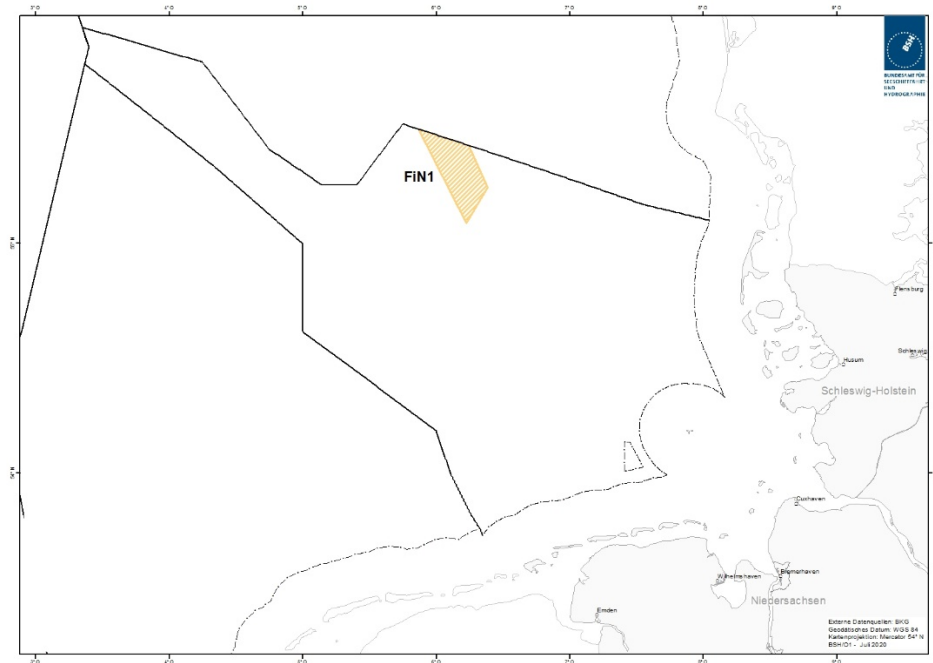


Abbildung 9: Festlegung für Fischerei auf Kaisergranat in der Nordsee.

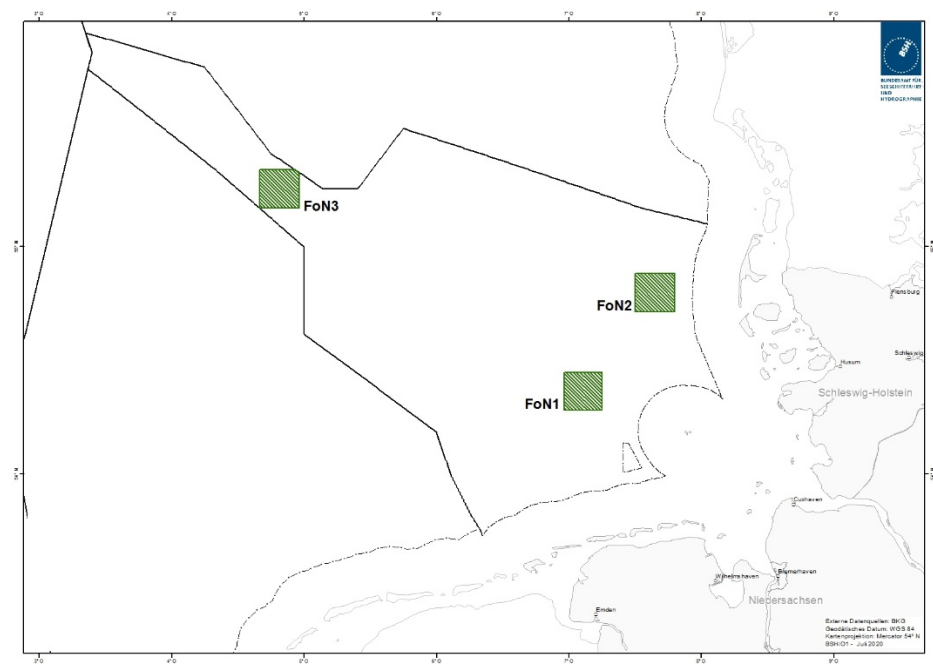


Abbildung 10: Festlegungen für Forschung in der Nordsee.

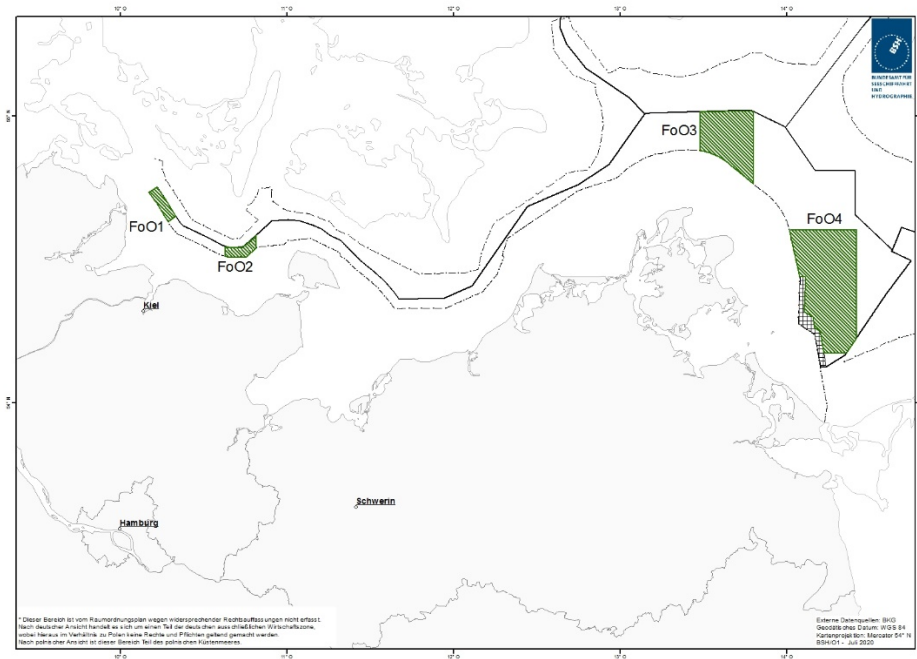


Abbildung 11: Festlegungen für Forschung in der Ostsee.

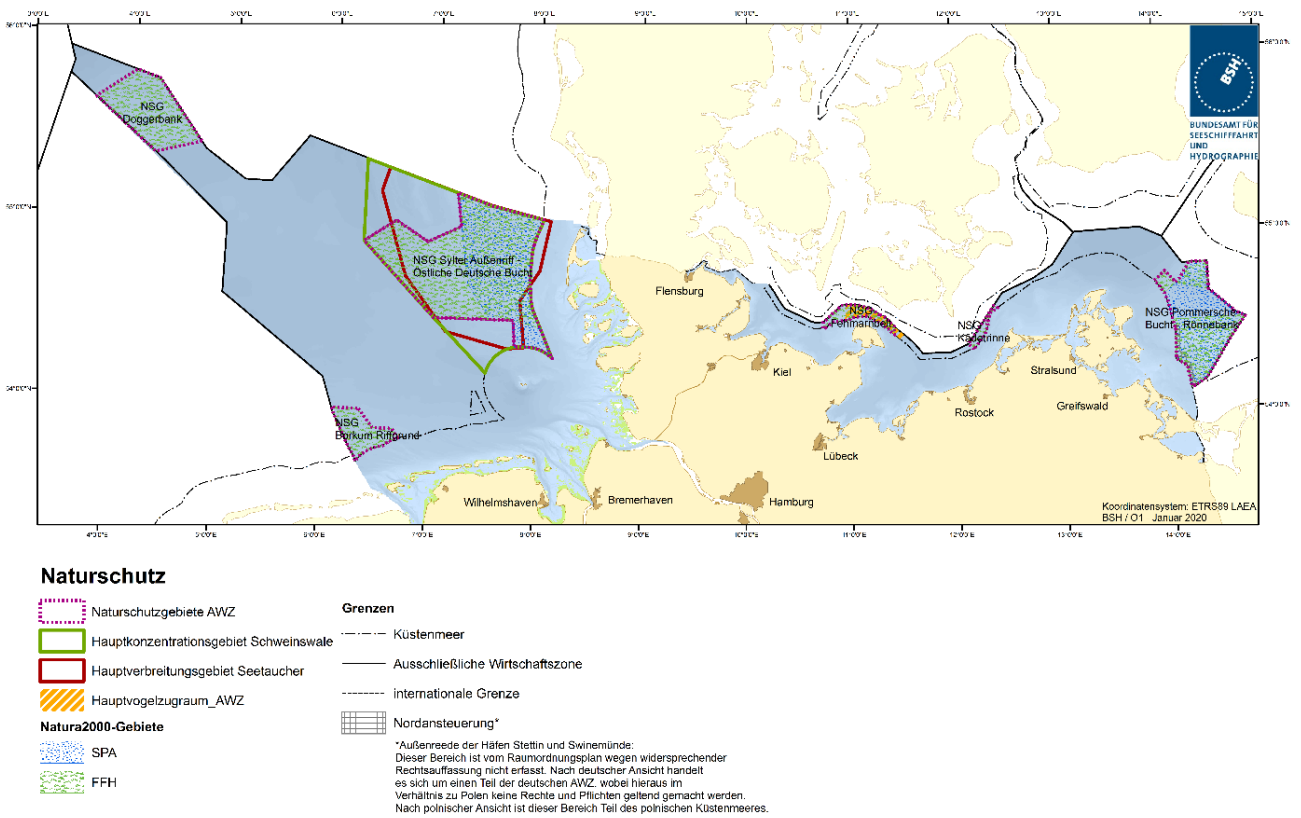


Abbildung 12: Erläuterungskarte Naturschutz.



Abbildung 13: Festlegungen für Vorranggebiete Naturschutz in der Nordsee.

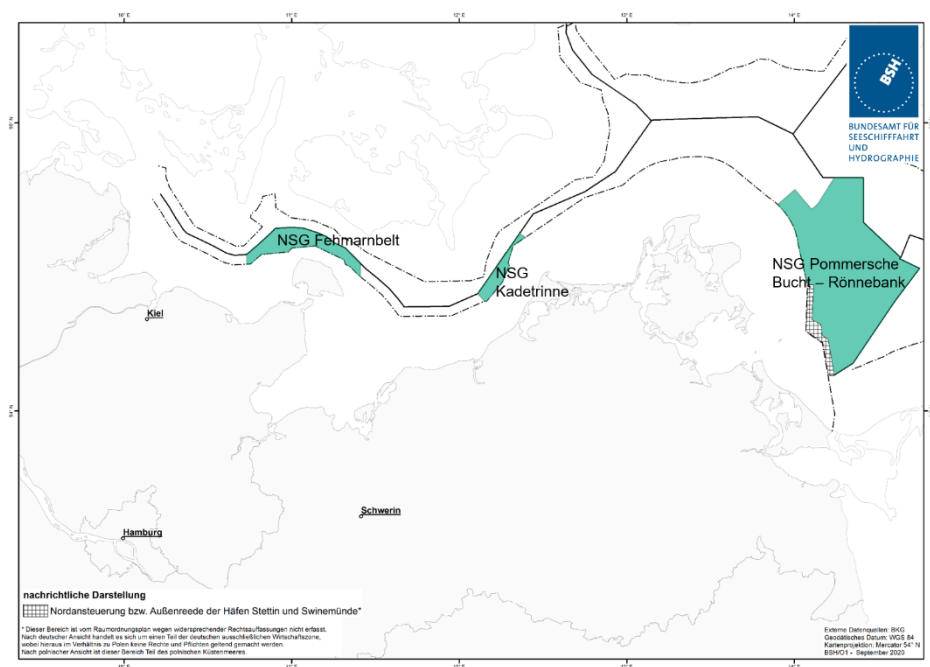


Abbildung 14: Festlegungen für Vorranggebiete Naturschutz in der Ostsee.

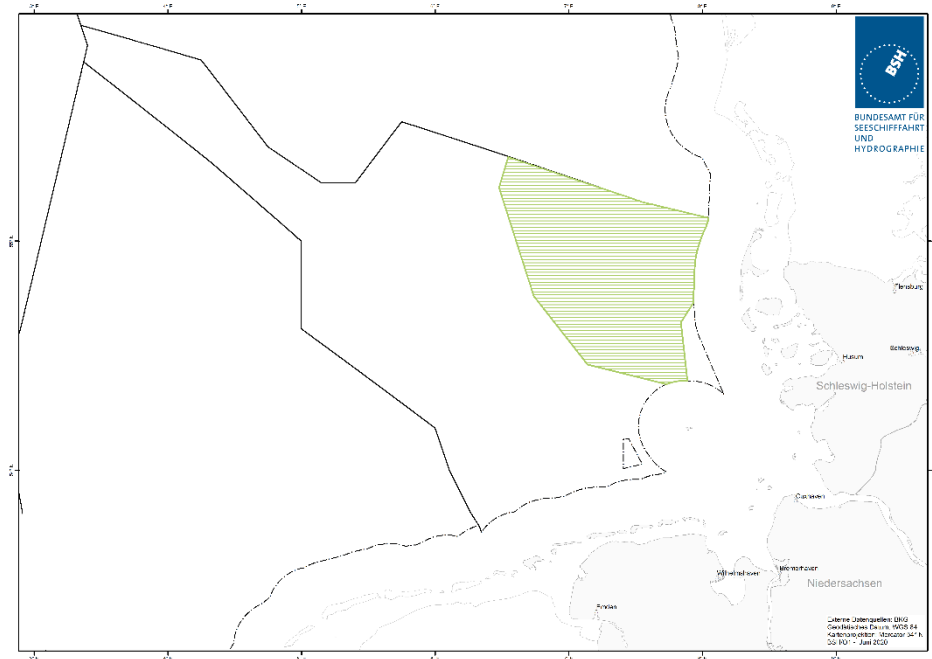


Abbildung 15: Festlegung für Seetaucher in der Nordsee.

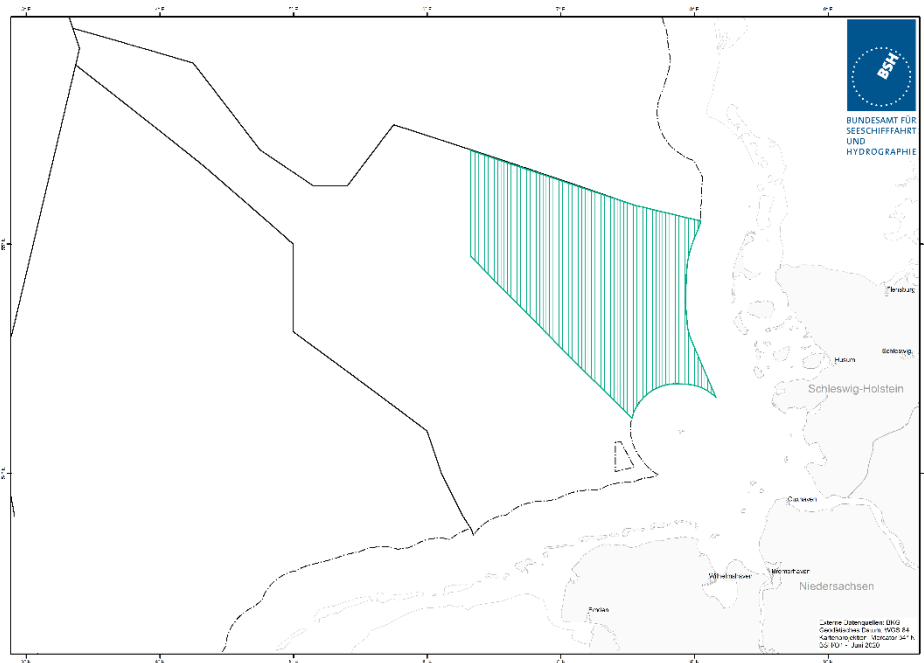


Abbildung 16: Festlegung für Schweinswale in der Nordsee.

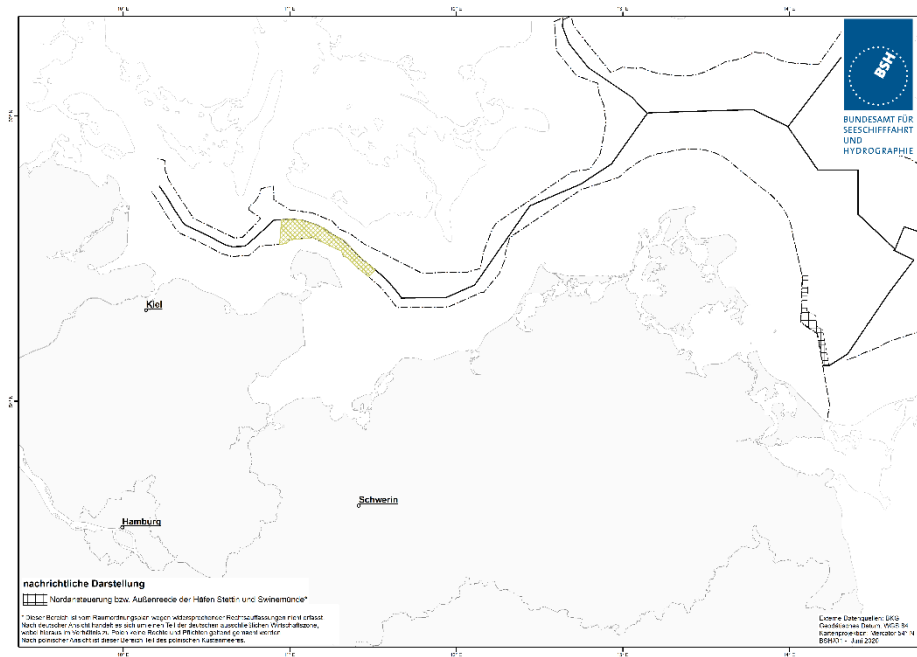


Abbildung 17: Festlegung für Vogelzug "Fehmarn-Lolland" in der Ostsee.

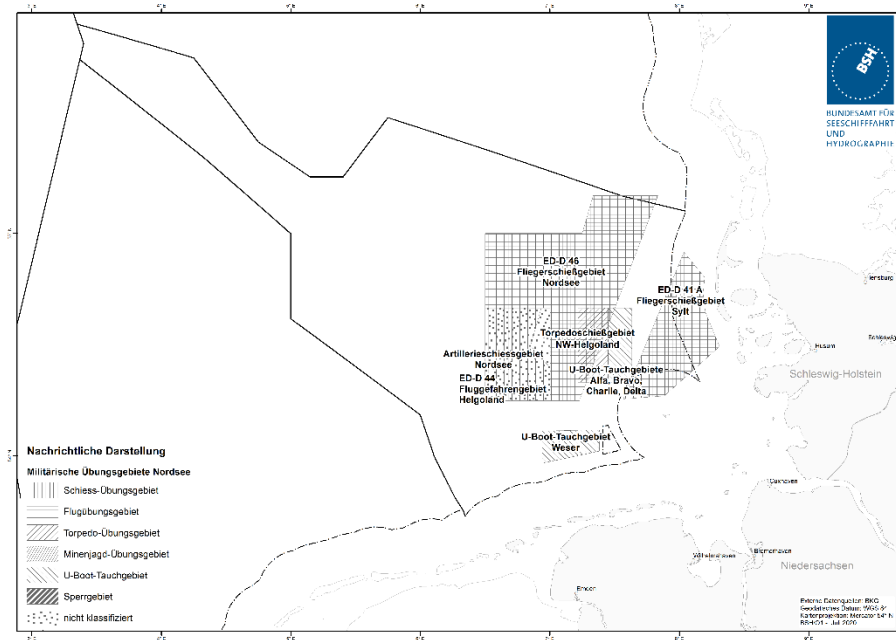


Abbildung 18: Militärische Übungsgebiete in der Nordsee

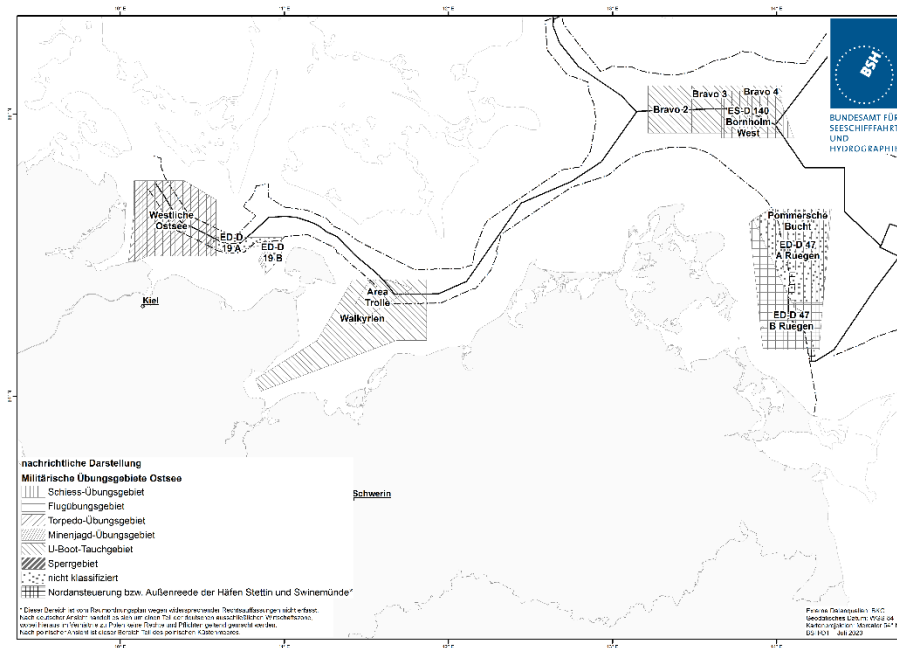


Abbildung 19: Militärische Übungsgebiete in der Ostsee